

Einzelstudie : der Aargau und die Sonderbundskrise

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **88 (1976)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Aargau und die Sonderbundskrise¹

1. Einleitung

Die Bundesverfassung von 1848, das glückliche Ergebnis von Kämpfen, die die Schweiz an den Rand des Abgrundes geführt haben, enthält wichtige und wegweisende formalpolitische und wirtschaftspolitische Errungenschaften. In den Auseinandersetzungen, die ihrer Kodifizierung unmittelbar vorausgingen, standen indessen die rein politischen Gegensätze nicht in der vordersten Linie, an wirtschaftspolitischen Problemen haben sie sich überhaupt nicht entzündet. Es war der Kampf zweier geistiger Welten, und auch dieser Kampf hat bekanntlich seine Spuren in dem Verfassungswerk von 1848 zurückgelassen. Dieser moderne Kampf zwischen Aufklärung und Tradition aber schlug in den entscheidenden Momenten um in den alten Antagonismus der Konfessionen, von dem so lange das politische Leben der Eidgenossenschaft getragen gewesen war.

- 1 Unsere Darlegungen, die von früheren Studien ihren Ausgang nehmen, stützen sich vornehmlich auf die Tagsatzungsabschiede und auf die Verhandlungen des aargauischen Großen Rates, während die Presse unberücksichtigt bleiben mußte und auch die Literatur nicht vollständig beigezogen werden konnte. Erst in der zweiten Hälfte der Arbeit ist in stärkerem Maße archivalisches Material beigezogen. Den Archivbeamten von Aarau (StAAG), Glarus und Luzern (StALU) sprechen wir für ihr Entgegenkommen den besten Dank aus. Speziell sei die unentwegte Hilfsbereitschaft von Dr. Georg Boner in Aarau dankend hervorgehoben. – Das dem Gegenstande gewidmete Buch von HANS MÜLLER (Der Aargau und der Sonderbund, Wohlen 1937, 494 S.) erweist sich bei näherem Zusehen als ein Spätling der Literaturgattung, die in «Scheidung der Geister», 200 ff., charakterisiert worden ist. Die Quellenbenutzung ist nicht nur vielfach unkritisch, sondern auch unvollständig. Eine fortlaufende Auseinandersetzung mit diesem Buche wird hier nicht gegeben. Andererseits konnte es auch nicht völlig ersetzt werden. Gelegentliche Hinweise auf die Ausführungen von Müller (zitiert: H. Müller), der immerhin das Verdienst hat, kritische Leser ein erstes Mal an Stoff und Quellen heranzuführen, ließen sich nicht umgehen. – Unsere Arbeit verdankt ihre Entstehung einer Anregung von David Lasserre (Lausanne). Im Herbst 1947 wurde über den Gegenstand vorgetragen im Verein schweizerischer Geschichtslehrer, im Historischen Zirkel Basel und im Historischen Verein des Kantons Glarus.

2. Die Sonderstellung des Aargaus

Der Kanton Aargau hat in den dergestalt charakterisierten Auseinandersetzungen eine wichtige Rolle gespielt. Es wird zu zeigen sein, daß sein schöpferischer Anteil an dem Verfassungswerk gering ist. Um so höher ist seine geistespolitische Rolle anzuschlagen.

Vergegenwärtigen wir uns die territoriale Gestaltung, die nationalen Gegebenheiten dieses Staatswesens. Neben den fünf reformierten Bezirken mit bernischer Tradition, wo eine sich bis zur Mitte des Jahrhunderts stetig weiterentwickelnde rege industrielle Tätigkeit herrschte, standen die fast ganz agrarisch gebliebenen katholischen Gebiete: die beiden fricktalischen Bezirke mit der fortlebenden josefinischen Tradition, die Bezirke Bremgarten und Muri im Freiamte mit seinen starken Affinitäten zur Innerschweiz, mit den Klöstern, die dem armen Lande einst den Zusammenhang mit der reichen Kultur des barocken gegenreformatorischen Katholizismus offengehalten hatten, die paritätische Grafschaft Baden mit den Bezirken Baden und Zurzach, wo auch die Einflüsse des reformierten Zürich zu ihrem Rechte kamen. In Sitten und Gebräuchen, in Tracht und Mundart, in Recht und Gesetz, in Glauben und Geist haben diese Verschiedenartigkeiten den Zeitpunkt der Vereinigung dieser Gebiete zu *einem* aargauischen Staatswesen um Jahrzehnte überdauert. Ferner ist zu bedenken, daß dieser vielgestaltige Kanton keinen natürlichen Mittelpunkt besitzt. Neben der Hauptstadt Aarau, die in der uns hier beschäftigenden Epoche wenig über 4000 Einwohner zählte, standen ein rundes Dutzend mehr oder weniger bedeutender Landstädte als kulturelle und politische Zentren ihrer Region. Seit dem Jahre 1830 konnte auch nicht mehr von einem Schatten städtischer Vorrechte die Rede sein. Es mag als ein Beispiel für viele gelten, wenn wir erwähnen, daß der Seminardirektor Augustin Keller, ohne jeden Zweifel einer der maßgebendsten Aargauer des 19. Jahrhunderts, aus einer Landgemeinde stammte.

Es gab die Möglichkeit, der historisch bedingten Heterogenität des Aargauischen Staatswesens durch den Versuch einer konservativen Politik, die jedem das Seine gegeben bzw. gelassen hätte, Rechnung zu tragen. Doch seit den Anfängen waren die aargauischen Politiker vom Ideal der «beglückenden Staatseinheit» fasziniert². Erst behutsam, seit

2 Vgl. Rechenschaftsbericht der aargauischen Regierung 1840, Aarau 1841, 6.

1831 auf radikalere Weise suchten sie es zu erreichen. Einheit galt aargauischer Politik mehr als Freiheit.

Die aargauische Verwaltung war zentralistisch. Die Regierung war in den Bezirken durch ihre Statthalter vertreten. Das Amt des Gemeindeammanns (d. i. Gemeindepräsidenten) zeigte ein doppeltes Gesicht. Stark wurde sein Charakter als eines «Vollziehungsbeamten der Regierung» betont³.

Durch Straßen und Posten wurden die aargauischen Teilgebiete verbunden. Anderes war schwieriger, brauchte länger. So war die einförmige aargauische Rechtsgesetzgebung das Werk von Jahrzehnten. In den vierziger Jahren galt beispielsweise im reformierten Aargau noch die bernische Gerichtssatzung, im Fricktal österreichisches bürgerliches Recht, im Freiamt lokales Statutarrecht.

Auf einem zentralen Gebiete aber wurde rasch und durchgreifend fortgeschritten, auf dem der Kulturpolitik. *Ein* Geist sollte nach dem Willen der freisinnigen Staatsmänner katholischer wie reformierter Konfession *alle* Aargauer erfüllen. Man versuchte, die Staatskirche in den Dienst des Gemeinwesens zu stellen, ebenso die Schule als neubegründete Staatsanstalt. Als ein «heiliger Dienst» wurde etwa die Aufgabe des Lehrers bezeichnet⁴.

Von zwei Seiten begegnete solchem Beginnen Zurückhaltung, ja Ablehnung: Auf katholischer Seite vornehmlich von der jüngeren Generation der Geistlichkeit, die bereits nicht mehr von der Wessenbergischen Richtung geprägt war, die vielmehr den Einfluß der kurialistischen Renaissance erfahren hatte, zumal derjenigen des Freiamtes, das ja seit alters den luzernisch-innerschweizerischen Einflüssen geöffnet war, auf reformierter Seite aber besonders aus den Kreisen der Sekten- und Gemeinschaftsleute. Beiden gegenüber wurde die Autonomie des aargauischen Staates betont, die keine *fremde* Einflußnahme dulden könne. Die Bestrebungen nach einer Ausdehnung und festen Handhabung der Aufsichtsrechte des Staates über die Kirche fanden im Aargau besonders überzeugte und tätige Befürworter. Oppositionelle politische Tendenzen aber, die sich dem offiziellen Einheitsstreben entgegenstellten, sich für ein ungekränktes Wirken zumal der katholischen Kirche einsetzten, wurden als staatsfeindlich taxiert, und es wurden ihnen alle Schwierig-

3 Rechenschaftsbericht 1838, Aarau 1839, 178 ff.

4 Rechenschaftsbericht 1839, Aarau 1841, 77.

keiten in den Weg gelegt. Der Plan einer «Konfessionellen Trennung» des Kantons nach St.Galler Muster wurde als hochverräterisches Beginnen gebrandmarkt. Was die Klöster, diese «Vorposten einer finsternen Armee»,⁵ betrifft, so hoffte man erst, sie «zu einer den Bedürfnissen und der Zivilisationsstufe unseres Zeitalters angemessenen Bestimmung» zurückführen zu können⁶. Im Zusammenhang mit den politischen Unruhen des Jahres 1841 wurde daran verzweifelt und zur Aufhebung dieser «staatsfeindlichen Korporationen» geschritten.

3. Von der Kantonseinheit zur Bundeseinheit

a) *Der Aargau und die Bundesreform*

Die aargauische Einheit drängte zu einer höheren, zu derjenigen des Gesamtvaterlandes. «Da wir keine besondere Geschichte haben, unsere Geschichte vielmehr in der allgemeinen Schweizergeschichte aufgeht, so ist uns durch die Vorsehung die Aufgabe erteilt, Schweizer und nichts als Schweizer zu sein», so sprach sich ein aargauischer Staatsmann einmal in einer Schützenfestrede aus⁷. (8.9)

Der aargauische Große Rat lehnte das Bundesverfassungsprojekt von 1832/33 ab, da es zu wenig unitarisch war. Ein radikales Gesicht hatte die aargauische Politik seit dem Jahre 1831 gezeigt. Aber die neueste Wendung, wie sie eben in der Waadt, in Bern, in Genf vollzogen worden war, hatte der Aargau nicht mitgemacht. Formalpolitisch hielt er strikte an der autoritären Repräsentativdemokratie fest, gehörte in dieser Hinsicht also nicht mehr zu den «fortschrittlichsten», modernsten Kantonen⁹. In der Bundesverfassungsrevisionskommission von 1848 fiel der aargauische Vertreter Frey-Herosé durch zwei Sonderanregungen auf: In unitarischer Absicht trat er für den *einen* Nationalrat, ohne irgendeine Ergänzung durch ein kantonales Veto oder einen «Ständerat», auf, im Sinne der aargauischen Kulturpolitik aber für die Gleichstellung der

5 Verh. 1835, 1446 (K. L. Bruggisser).

6 Rechenschaftsbericht 1838, Aarau 1839, 142 (vgl. S. 7).

7 S. ZIMMERLI, Karl Rudolf Tanners heimatliche Bilder und Lieder, Aarau 1918, S. LXVI (die zitierten Worte sind Tanners Churer Schützenfestrede von 1842 entnommen).

8/9: Die Anmerkungen 8 und 9 fallen beim Neudruck inhaltlich weg.

Israeliten mit den christlichen Konfessionen¹⁰, bekanntlich, ohne mit diesen Anträgen durchzudringen, in den Verfassungsberatungen der Tagsatzung hatte er sich im Auftrage seiner Kommittenten für einen allgemeineren Schulaufsichtsartikel einzusetzen, auch dies ohne Erfolg (vgl. S. 350).

Nicht durch seine greifbaren Leistungen, wohl aber durch seine Initiative nimmt der Kanton Aargau in den entscheidungsschweren vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts eine wichtige Stellung ein. Wie Aargau ein erstes Mal 1841, nun aber entscheidend 1844 den Weg zur Unterhöhlung des Bundesvertrages von 1815 beschritt und so den Weg zur Einheit zu bahnen sich anschickte, stellte ein gewagtes Spiel dar. Gleich wie das Unternehmen der Sonderbundsstände konnte das aargauische Vorgehen zur Trennung, ja zum Untergange der Schweiz führen. Nur durch den Erfolg ist es relativ gerechtfertigt.

b) Die Jesuitenfrage

Am 29. Mai 1844 wurden im aargauischen Großen Rate die Instruktionen für die Tagsatzung beraten, die im Gefolge der Walliser Wirren vom Mai 1844 zu einer außerordentlichen Session zusammentrat. Aargau gehörte zu den fünf Ständen, die die Einberufung verlangt hatten. In der Debatte kam mehrfach die Auffassung zum Ausdruck, daß der Kampf gegen die «Junge Schweiz» nur ein Teilstück der großen Gegenoffensive gegen Licht, Freiheit und Zivilisation sei, die sich auch gegen den Aargau richte. Darum gelte es, hier zu intervenieren¹¹. «Das im Wallis vergossene Blut wird schönen Segen tragen. Dieser Segen wird namentlich auch dadurch aufgehen, daß die Freisinnigen der Schweiz einmal aufstehen und Hand ans Werk legen.»¹² Weiter als Plazid Weißenbach, der die eben zitierten Worte sprach, ging ein anderer freisinniger Freiämter. Regierungsrat F. Waller erklärte, der Bund¹³ müsse fallen, wenn man nicht alle Jahre einen Putsch in der Schweiz haben wolle. «Deshalb tue ich, was ich kann, um diesen Bund zu zertrümmern». Einen Kampf

10 Rep. 1, 391.

11 Verh. Gr. R. 1844, 213–239, speziell 219f., vgl. 271.

12 Verh. 1844, 216.

13 Waller meint natürlich den eidgenössischen Staatenbund in der ihm durch den Bundesvertrag von 1815 gegebenen Organisation.

wird das noch absetzen; er naht; «und Aargau ist gewiß nicht der letzte Kanton, der auf das Schlachtfeld treten wird».¹⁴

Da war es Seminardirektor Augustin Keller¹⁵, der das erlösende Wort fand. Zögernd begann er¹⁶: «Ich habe noch etwas auf dem Herzen, ich kann es nicht bergen, und will es Ihnen also vorbringen.» Wie 1841 die aargauischen Klöster an der Freiämter Insurrektion schuld gewesen waren, so wurde jetzt festgenagelt, daß die Hauptschuldigen an den Walliser Wirren, an den stets sich wiederholenden, so betrübenden Ereignissen im Vaterlande seit einem Dezennium, an allem Bösen seit dem 16. Jahrhundert die *Jesuiten* seien. Bevor an eine bessere Gestaltung des Bundes gedacht werden kann, müssen die Jesuiten aus dem Wege geräumt werden. Keller stellte denn auch den Antrag, den Kleinen Rat einzuladen, durch Kreisschreiben anzuregen, «die Gesandtschaften auf die nächste ordentliche Tagsatzung dahin zu instruieren, daß der Jesuitenorden in der Schweiz von bundeswegen aufgehoben und ausgewiesen werde».

Ohne irgendwelche weitere Debatte wurde dieser Antrag zum Beschluß erhoben.

Auf eidgenössischem Boden stand Aargau zunächst völlig allein. Kein anderer Stand wollte im Wallis intervenieren¹⁷, nur Baselland schloß sich an der ordentlichen Bundesversammlung des Jahres 1844 dem aargauischen Antrag auf Jesuitenausweisung an, trotzdem der Antragsteller in seiner Eigenschaft als zweiter aargauischer Gesandter sein Anliegen in dreistündiger Rede beleuchtet hatte¹⁸. Keller fühlte sich als

14 Verh. 1844, 232.

15 Die ältere Keller-Literatur findet sich verzeichnet bei BARTH, Nr. 13775 ff. Seither von entgegengesetzten Standpunkten: ARNOLD KELLER (der Sohn), Augustin Keller, 1805–1883, Aarau 1922, 521 S. – MARTIN ROSENBERG, Die Kirchenpolitik Augustin Kellers. Freiburg 1941, 132 S. (Separatabdruck aus Schweizerische Zeitschrift für Kirchengeschichte). Die Aufgabe einer historischen Darstellung und Würdigung dieser machtvollen Gestalt des schweizerischen 19. Jahrhunderts ist bis heute nicht gelöst. – Über den Schulmann Keller siehe ARTHUR FREY, Das aargauische Lehrerseminar, Wettingen 1948.

16 Verh. 1844, 235 ff.

17 Abschied der a. o. Tagsatzung 1844, 142.

18 Abschied der o. Tagsatzung 1844, § XXVIII. – Kellers Rede: Beilage FF und separat (Über die Aufhebung und Ausweisung des Jesuitenordens in der Schweiz. Vortrag der aargauischen Ehrengesandtschaft auf der eidgenössischen Tagsatzung zu Luzern am 19. August 1844. Von AUG. KELLER, 2. Gesandter des Standes Aargau. Sauerländer, Aarau 1844, 66 S.).

Teilhaber eines säkularen Geisteskampfes. Sein Ernst ist unverkennbar. Mögen sich im einzelnen hier wie bei anderen Gelegenheiten Zweifel erheben, aufs Ganze gesehen ist ihm m.E. die bona fides zuzubilligen. Dieser lange schwelende Kampf ist seit den Walliser Ereignissen in sein entscheidendes Stadium eingetreten: «Der Rubikon ist überschritten! Die Punier stehen vor den Toren! Das Vaterland ist in Gefahr!» Warum ergreift hier gerade der Aargau die Initiative? «Sowohl seine geschichtlichen Erfahrungen als eigentümlichen Verhältnisse, die im Kleinen ein auffallendes Bild derjenigen des Gesamtvaterlandes darstellen, verpflichten ihn wie keinen seiner Bundesbrüder, die kirchlich-politischen Erscheinungen der Gegenwart unausgesetzt zu beobachten und ihre tiefere Bedeutung für die Zukunft des Vaterlandes auch im eigenen Interesse zu erkennen. Und das, was er dem Gesamtvaterlande für gefährlich erkennt, glaubt er laut Bundespflicht im Kreise seiner Bundesbrüder besprechen zu sollen» (S.4). «Wie für die Einheit seines Kantons, steht der Aargau hier nur für die bedrohte konfessionelle und politische Einheit der Eidgenossenschaft ein».

Insofern vor allem, als die Jesuiten die geistige Welt, die in den letzten Jahrzehnten für das gemeine Wesen der Eidgenossenschaft Wirklichkeit zu werden begann, zerbrechen, als sie konfessionalistisch sind, sind sie für Augustin Keller staatsgefährlich. Und insofern kann er alles, was nach festabgegrenztem Kirchentum aussieht, als jesuitisch bezeichnen. Gelegentlich werden ihm auch Jesuiten und Aristokraten als Träger der Reaktion fast zu Synonymen¹⁹.

Die weit ausholenden geschichtlichen Ausführungen vermögen uns so wenig wie die damaligen Zuhörer zu überzeugen. Der Gegenwart sich zuwendend, sieht Keller hinter dem Widerstand der Freiämter Katholiken gegen die aargauische Kulturpolitik die «Propaganda des Jesuitismus». Die modernen Instrumente des politischen Kampfes – Vereine, Petitionen, Presse – sind für Keller und seine Mitkämpfer gerechtfertigt, wenn sie im Dienste der guten Sache stehen, sie qualifizieren sich als

19 Wohin die Sucht nach der Aufstellung einer «Monokausalität», nach der Statuierung von Sündenböcken für alle politischen Nöte einer Zeit in dem noch weit grobschlächtigeren Verfahren moderner Extremisten führen konnte, möge man in dem «Plädoyer des Generalstaatsanwalts in Freiburg im Prozeß gegen Heinrich Tillessen» aus der Feder des späteren Zürcher Rechtshistorikers Professor Dr. KARL S. BADER nachlesen (Die Wandlung II, 1, Heidelberg 1947, 69–93).

staatsgefährliche Umtriebe, wenn sie von dem Gegner gehandhabt werden.

Von einem konkreten Verschulden der Jesuiten weiß Keller eigentlich nichts zu berichten. Selbst, wo er die Walliser Wirren berührt, bleibt er in Allgemeinheiten stecken, während er im aargauischen Großen Räte sich in bezug auf das Wallis wenigstens in Andeutungen ergangen hatte: «Daß die Jesuiten den Brudermord mit Wein und Brot unterstützten, das braucht nicht besonders angeführt zu werden, indem so etwas rein in ihrer Tendenz liegt.»²⁰ Aber darauf kam es auch nicht an. Genug, wenn das Vehikel gefunden war, mit Hilfe dessen die große Auseinandersetzung auf eidgenössischem Boden in die Wege zu leiten war. Die Jesuiten sind für Keller «die Fremdlinge, welche das freie Land der Eid-

20 Verh. 1844, 239. – L. RIBORDY, *La réaction de 1843 en Valais et le Sonderbund* (Politisches Jahrbuch, hg. von Hilty, I, 1886, 433) berichtet, ohne indessen Belege dafür anzuführen, daß die Volksmissionen der Jesuiten den Wahlsieg der konservativen Partei von 1843 hätten vorbereiten helfen. Diesbezügliche Angaben über die Maiergebnisse von 1844 macht er nicht. – Und MAURICE BARMAN, der Führer der Unterwalliser, weiß zwar in dem kurz nach den Ereignissen vom Mai 1844 niedergeschriebenen Rechenschaftsberichte (*La Contre-Révolution en Valais au mois de mai 1844*, Vevey 1844) manches vom parti-prêtre, von den obscurantins etc. zu berichten, weiß namentlich zu erwähnen, daß die Reaktion in zwei Zehnten des Unterwallis den Sieg errungen habe mit Hilfe des Einflusses, «que deux maisons religieuses, le St-Bernard et l'Abbaye de St-Maurice y ont exercé par leur fortune et par les manœuvres de leurs chanoines» (4), die Jesuiten nennt er im Zusammenhange der politischen Wirren seiner Heimat nicht. – Eine anti-jesuitische Note wurde in diese Schrift erst durch LUDWIG SNELL hineingetragen, der sie alsbald ins Deutsche übersetzte und mit einem Vorwort (datiert vom Juni 1844), einer geschichtlichen Einleitung, Anmerkungen und einer Schlußbetrachtung versah. Snell bezeichnete die blutige Auseinandersetzung im Wallis als «Jesuitentat», als «fürchterliche Jesuitenexplosion», und zog die Folgerung, der Orden sei aus der Schweiz zu verbannen. J. K. BLUNTSCHLI (*Geschichte des Jesuitenkampfes in der Schweiz*, Zürich 1845, 8f.) berichtet, daß Snell kurz vor dem 29. Mai A. Keller in Aarau besucht habe, und vermutet, daß Keller von Snell das «Thema» zu seinem Jesuitenantrag bekommen habe. Diese Vermutung begegnet ab und zu in der damaligen Publizistik (hinsichtlich Snell vgl. *Schweizerische Rundschau* 1947, Blatt 277f.; ergänzende Mitteilungen, die sich hier verwertet finden, verdanke ich der Freundlichkeit von Dr. F. Strobel). Indessen liegt Kellers Vorgehen so sehr in der Linie seines Denkens wie der aargauischen Politik, daß wir eigentlich an einen Anstoß von außen nicht zu denken brauchen, vielmehr ebensogut vermuten könnten, Snell habe die Anregung zu seiner oben charakterisierten deutschen Ausgabe der Barmanschen Broschüre durch Augustin Keller empfangen.

genossen zur unglücklichen Provinz einer fremden Despotie machen wollen» (40). «Ohne die Entfernung des Jesuitenordens geht das Vaterland religiös, moralisch und politisch mit schnellen Schritten dem letzten Tage des Verhängnisses entgegen.»

Damit glaubt Keller gezeigt zu haben, daß es sich hier um ein eidgenössisches Politicum handle, das, ungeachtet allen Widerspruchs, der sich auf die Kantonalsouveränität beruft, nur auf dem Boden des Bundes entschieden werden kann. Artikel 1 des Bundesvertrages, der von der Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Sicherheit sprach, sollte die Rechtsbasis abgeben.

Wir haben bereits gesehen, daß der aargauische Gesandte an der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1844 keinen Erfolg hatte. Ein Beschluß gegen die Jesuiten wurde erst drei Jahre später gefaßt, am 3. September 1847, nunmehr übrigens nicht mehr auf aargauischen, sondern auf zürcherischen Antrag hin. Das Datum zeigt uns, daß andere Angelegenheiten den zeitlichen Vorrang vor dieser bekommen hatten²¹. Das lange Hängigbleiben der Jesuitensache war nun aber der radikalen Sache von allergrößtem Nutzen. Kein besserer Sündenbock für alles Negative in der Welt hätte ja damals gefunden werden können. Nicht nur der quer durch die Konfessionen gehende Gegensatz von Tradition und Aufklärung wurde so ständig geschürt, selbst der uralte, tiefverwurzelte Antagonismus der Konfessionen – und das war für die Wirkung auf die Massen wichtig! – war so wieder zu erwecken. Und das Hungerjahr 1846 – wir kennen es aus Gotthelfs Werken – muß einen recht guten Nährboden für eine Radikalisierung der Massen geboten haben.

Am 31. August 1843 hatte sich bekanntlich die Tagsatzung endgültig mit den aargauischen Konzessionen in der Klosterfrage begnügt, das Geschäft aus Abschied und Traktanden fallen lassen. Die Tagsatzungsminderheit aber fand sich mit dieser Lösung nicht ab. Die Konferenz im Rothener Bade und die darauf folgende Luzerner Konferenz gaben der Aktion der Tagsatzungsminderheit bestimmte Formen. Schon den Zeitgenossen war manches hievon bekannt geworden, während die gesamten Zusammenhänge bekanntlich erst im Jahre 1914 durch Wilhelm Oechsli aufgedeckt worden sind²². Im darauffolgenden Sommer, kurz

21 Vgl. Rep. I, § 34.

22 WILHELM OECHSLI, Die Anfänge des Sonderbundes nach österreichischen Gesandtschaftsberichten (in: Festgabe zur Einweihung der Neubauten der Universität Zürich, Phil. Fak. I, Zürich 1914, 47–79).

nach Kellers Ausweisungsantrag, berief Luzern die Jesuiten an seine oberste Lehranstalt. Im Dezember 1844 und März/April 1845 kam es zu den anarchischen Selbsthilfemaßnahmen, die den romantischen Namen der Freischarenzüge tragen, im Sommer 1845 zur Fixierung der «Schutzvereinigung» und zum effektiven Einzug der Jesuiten in Luzern, ein Jahr später, nachdem diese Schutzvereinigung durch Presseberichte über die Freiburger Großratsverhandlungen bekannt geworden war, wurde der «Sonderbund» zu der politischen Zentralfrage der Eidgenossenschaft.

Es sei nun gezeigt, wie Aargau sich zur Freischarenfrage einer-, zur Sonderbundsfrage andererseits verhalten hat.

c) Der Aargau und die Freischaren

In der Freischarenfrage hat der Aargau eine bruske Wendung vollzogen. Diese Wendung erfolgte nach dem Scheitern der zweiten Expedition.

Zunächst war gerade der Aargau ein Zentrum der Freischarenbewegung. Als in der Großratssitzung vom 13. Dezember 1844 das vom 9. datierte Rücktrittsgesuch Regierungsrat Wallers verlesen wurde, das er mit dem Umstande begründete, daß er «dem Drange innerer Überzeugung und dem Zuge seines für die gefährdete Freiheit des Vaterlandes schlagenden Herzens folgend» «ohne Vorwissen seiner Amtskollegen sich den Freischaren angeschlossen habe», wurde ihm die erbetene Entlassung verweigert. «Ich behaupte», erklärte Augustin Keller, «daß er im Sinne des aargauischen Volkes gehandelt hat.»²³

Regierungsrat Wieland schaute der Bildung der Freischaren zu, «fühlte sich jedoch nicht ermächtigt, sein hoheitliches Veto dagegen einzulegen», er «anerkannte und fühlte, daß die, welche die Waffen ergriffen hatten, für eine schöne Sache eintreten».²⁴

Wir dürfen uns in diesem Momente an das ominöse Wort des Schultheißen Neuhaus erinnern, wonach ein Volk auch nach verletztem Grundvertrag, ja ohne allen Grundvertrag, noch kräftig fortblühen könne²⁵.

23 Verh. 1844, 427, 429.

24 Verh. 1844, 484.

25 BURCKHARDT, Neuhaus, 159. Text der Präsidialrede des Schultheißen Neuhaus: Abschied der außerordentlichen Tagsatzung 1841, Beilage B.

Ganz ähnlich stellte man sich in jenem Momente rechtsstaatlichen Einwänden gegenüber resolut auf den Standpunkt der Anarchie. «Es muß sich jeder von uns das Geständnis ablegen, daß die Eidgenossenschaft als solche nicht mehr existiere», erklärte damals Augustin Keller, und in derselben Rede äußerte er: «Wenn sich das Volk überzeugt hat, daß die Regierungspapiere nichts nützen, so wird das Volk mit dem Stutzer schreiben. Das wird und muß geschehen, wenn das Vaterland erhalten werden soll.»²⁶ Der Obergerichtspräsident sprach von einem «Volksbund», der auch im Bunde die Souveränität des Volkes geltend machen werde. Augustin Kellers Wort aufnehmend, erklärte Tanner, daß dieser Volksbund dann allerdings den Stutzer zur Hand nehme, «aber das ist keine Anarchie, sondern eine sehr große Gesetzlichkeit».²⁷ Denn: «Über dem Bunde steht der Volkswille.» «Von diesem Standpunkte aus kann der Bundesvertrag nicht als das höchste angesehen werden, und es gibt Fälle, wo die Parteien sich über den Sinn des Bundes nicht entzweien sollten.» «Wenn das Volk in Masse sich erhebt, so ist das etwas Majestätisches, wenigstens in meinen Augen.»²⁸ Der Kampfpreis ist hoch, er rechtfertigt alles. Es ist die von den radikalen Politikern der Epoche, zumal im Aargau, so hochgehaltene Einheit des Staates, um die es geht, jetzt, wie vorher in den aargauischen Verfassungskämpfen, die in der Klostersaufhebung gegipfelt hatten, wie in den künftigen Kämpfen um den Sonderbund, die hier ab und zu schon anklingen. Augustin Keller gab das Stichwort schon in jener ersten Freischarendebatte des aargauischen Großen Rates vom 13. Dezember 1844: «Das Kriegsheer der Jesuiten wird nicht ruhen, bis die Eidgenossenschaft in zwei konfessionell geteilte Lager sich scheiden wird.»²⁹

Der aargauische Große Rat instruierte seine Gesandten auf die erste außerordentliche Tagsatzung von 1845, gegen ein generelles Freischarenverbot zu stimmen, da es Sache der Kantonsouveränität sei, hierüber zu legiferieren. Die luzernischen Flüchtlinge wollte er amnestiert haben, die Jesuiten ausgewiesen³⁰.

In der gleichen Zeitspanne wurden im Aargau autonome antijesuitische Maßnahmen getroffen oder doch ins Auge gefaßt. Ein Gesetz vom

26 Verh. 1844, 429, 433.

27 Verh. 1844, 473.

28 Verh. 1845, 90, 99.

29 Verh. 1844, 432.

30 Verh. 1845, 74.

18. Dezember 1845 versagte den Zöglingen von Jesuitenanstalten den Zutritt zu aargauischen Prüfungen. Es wurde erwogen, wie außerhalb der Tagsatzung im Verein mit andern Ständen «den Jesuiten nachhaltig begegnet werden» könnte³¹. Auf den Einwand, daß man damit auf ein «Separatbündnis» ausgehe, wurde im Großen Rate erwidert, daß in dem «Bund der Luzerner-Konferenz»³² bereits unter den Jesuitenkantonen ein solches Bündnis existiere. «Soll es denn der Mehrheit der Stände nicht vergönnt sein, sich zu sammeln?»³³ Die Akten ergeben keinen Aufschluß über das Schicksal dieses Sonderbundes im Dienste der «guten» Sache³⁴. Er scheint einzig auf dem inoffiziellen Wege der interkantonal aufgezogenen antijesuitischen Volksversammlungen Gestalt angenommen zu haben.

Augustin Keller vertrat die beschlossene Instruktion machtvoll an der Tagsatzung, im ausgesprochenen Bewußtsein «der eigentümlichen Stellung», in die er sich mit seinem Votum begab³⁵. Trotz dem Einspruch von Aargau und Waadt aber, «welche beide die Freischarenangelegenheit von ihrer entschuldbaren, ja edlen Seite ansahen»,³⁶ untersagte die Tagsatzung am 20. März 1845 mit 13 Stimmen die Bildung bewaffneter Freikorps und lud die Stände zu den geeigneten Maßnahmen (polizeilicher und legislatorischer Art) ein.

31 Verh. 1844, 466 ff. – Der Kl. R. hatte um diesbezügliche Vollmachten ersucht. Der Bericht der Großratskommission vom 18. Dezember 1844, der einstimmig für die Erteilung unbeschränkter Vollmachten eintrat, ist von Augustin Keller verfaßt.

32 Keller denkt an die Luzerner Konferenz der meisten nachmaligen Sonderbundskantone vom 13. und 14. September 1843 (vgl. J. DIERAUER, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. 5, Gotha 1922, 653).

33 Verh. 1844, 477.

34 Dem Prot. des Kl. R. (1845, 34) ist zu entnehmen, daß die aargauische Regierung in Aussicht nahm, zunächst vor allem mit der Regierung des Kantons Zürich in der Sache in Verbindung zu treten. Weiter hatte Landammann Frey-Herosé gehen wollen. Er erklärte zu Protokoll, «daß er darauf angetragen habe, ein Mitglied der Behörde an die befreundeten Regierungen abzuordnen, um von ihnen zu vernehmen, ob sie etwas, und wenn ja, was sie in der Sache tun wollen». Weiteres ergeben weder die Protokolle noch die aargauischen Akten (speziell Eidgenössische Abschiede Nr. 1, Jesuiten-Orden, Expulsion aus der Schweiz). Bei der veränderten Lage nach dem zweiten Freischarenzug dürfte die Sache dann vollends als gegenstandslos betrachtet worden sein. – H. MÜLLER widmet der Frage keine Aufmerksamkeit.

35 Abschied der a. o. Tagsatzung 1845, I, 131–135.

36 Rep. I, 437.

Zehn Tage später aber zogen wiederum Freischaren gegen Luzern. Weder das Unternehmen als solches noch sein katastrophaler Ausgang, ja nicht einmal die Frage, inwieweit die aargauische Regierung den Zug begünstigt habe, bedürfen in unserem Zusammenhange der näheren Erörterung. Wichtig ist uns die Auswirkung dieses zweiten Freischarenzuges auf die aargauische Politik.

Diese Wirkung war beträchtlich. Der überaus unglückliche Ausgang des Unternehmens muß wie ein reinigendes, abkühlendes Gewitter gewirkt haben. Jedenfalls stimmte der Große Rat am 28. April 1845 allen Anträgen in dem vom Vortage datierten kleinrätlichen Berichte sozusagen einhellig zu, ohne daß eine Kommissionsberatung oder eine Diskussion im Plenum für nötig befunden worden wäre. Er votierte damit eine Summe von 200 000 Franken zum Loskauf der 700 in Luzern schmachtenden aargauischen Gefangenen und sprach für alle Vergehen im Zusammenhange des Freischarenzuges wie auch für diejenigen der katholischen Mitbürger vom Januar 1841 Verzeihung und Vergessenheit aus.

Die aargauische Politik schien an einem Wendepunkte angelangt zu sein. Um die Vermittlung zwischen den extremen Parteirichtungen war in dem Verfassungsrevisionsjahr 1840 gerungen worden, an der Versöhnung der inneraargauischen Gegner hatte sich ein Edward Dorer nach den verhängnisvollen Januartagen 1841 fast wundgekämpft³⁷ – es war umsonst gewesen. Nun war die Frage, ob die wie durch einen Schock erzeugte versöhnliche Stimmung sich auch für die aargauische, ja für die eidgenössische Zukunft fruchtbar auswirken könne.

Daß die Opposition im Großen Rate die ihr scheinbar günstige Situation ungesäumt für ihre Anliegen nutzte, ist verständlich. Besonders klug angepackt aber war es jedenfalls nicht, daß nun gleich mit dem massivsten Geschütz aufgefahren wurde, daß der radikalen Mehrheit in ausführlichem Plädoyer ihr Sündenregister vorgehalten, die sofortige Integralerneuerung von Großem und Kleinem Rat verlangt wurde³⁸. Gleichzeitig wurde der Kampf für die Kirchenfreiheit unter dem alten Banner der «Konfessionellen Trennung» neuerdings aufgenommen³⁹.

37 Vgl. «Von der Scheidung der Geister», in diesem Bande 200–249.

38 Voten Schleunigers in den Sitzungen vom 5. und 29. Mai 1845.

39 Antrag Meienberg vom 29. Mai 1845, Verh. 99 ff. – Vgl. auch die im Gefolge einer Tagsatzungsinstruktionsberatung angehobene Debatte, Verh. 1845, 294 ff., wo

Erfolg war diesen Vorstößen nicht beschieden; stimmungsmäßig wirkten sie schlecht. Vollends muß als Demonstration gemeint gewesen sein der oppositionelle Vorstoß, dahin gehend, man möge bei der Waadt Schritte «zur Wiederherstellung kirchlicher Freiheit» unternehmen⁴⁰. Eben war die erste Instruktion zur Sonderbundsfrage beraten worden, die Stimmung also wieder geladen. Gereizt ward repliziert: «Unter dem Panner der Religionsfreiheit tritt die Reaktion auf», oder, eine Anspielung des Antragstellers aufnehmend: «Wie Aargau seine großen Klöster aufhob, so gönnen wir dem Waadtlande den Sieg über die kleinern (d. h.: über die «Muckerstuben und nächtlichen Bethäuser», wie aus einem späteren Passus der Rede hervorgeht), «die seine Ruhe, seinen Frieden stören, die Gesetze höhnen und dem Staate den Krieg erklären».⁴¹

Doch dürfen wir uns nicht vorstellen, solche Geschäfte seien die einzigen der aargauischen Legislative gewesen. Nicht nur in dem etwas ruhigeren Jahre 1846, auch noch mitten im Jahre der Sonderbundskrise wurden Sachgeschäfte wie Straßen-, Post- und Eisenbahnfragen, die Angelegenheit eines Zollkonkordates mit drei anderen Kantonen, des Salzpreises, der Lebensmittelversorgung in dem Hungerjahre 1846 u. a. m. intensiv verhandelt, mit gewissenhaftem Eingehen auf die sachlichen Gegenargumente. Flackerte auch bei einem solchen Geschäfte ab und zu ein ideologisches Flämmchen auf⁴², im ganzen wird sehr deutlich,

mehrere Sprecher der extremen wie der gemäßigten Opposition (siehe unten 333 ff.) sich für «Kirchenfreiheit» aussprachen. «Es ist eine Wahrheit, und ein Genfer Gesandter hat es an der Tagsatzung ausgesprochen, daß erst dann wieder Friede und Einigkeit in unser Land zurückkehren werden, wenn die Kirche ganz vom Staate unabhängig dasteht» (Wiederkehr, Verh., 294). Und wie einst im Jahre 1840 Edward Dorer die amerikanischen Verhältnisse als vorbildlich hingestellt hatte, so tut es nun Gregor Lützelschwab, der 1834 mit Dorer den Aargau an der bekannten Badener Konferenz vertrat: «Freiheit der Kirche wird überall angestrebt und existiert bereits im vollsten Maße in Nordamerika, England und St. Gallen. Warum sollte es auch bei uns nicht so sein?» Über Dorer siehe «Scheidung der Geister», 200–249, speziell 218 f., über Lützelschwab 335, seither natürlich die einschlägigen Artikel in den aargauischen biographischen Nachschlagewerken.

40 Verh. 1846, 314 ff. (Antrag Wiederkehr).

41 Verh. 1846, 318, 324 (Waller).

42 Verh. 1847, 230 ff.: Der eine würde durch das Konkordat gerne den Sonderbundskantonen zeigen, daß man auch etwas vermöge; und er hält es für die Entwicklung des politischen Lebens für ungeheuer wichtig, wenn mehrere Stände sich zu einem solchen Konkordate vereinigen könnten, während ein anderer in der ganzen

daß die Stellen, wo sich das politische Wollen des Aargaus entflammte, nicht hier lagen, daß seine zentralen Sorgen anderswo verankert waren. Der Bund von 1848 hat sich gerade auch in wirtschaftspolitischer Beziehung glänzend bewährt; für die Aargauer jedenfalls waren es nicht die wirtschaftlichen Nöte oder Zielsetzungen, die zur Schaffung der neuen Konstitution drängten⁴³. In jener ruhigeren und helleren Atmosphäre, die erst im Sommer 1847 endgültig verdunkelt wurde, fiel im Zusammenhang mit dem erwähnten Zollkonkordat das Wort des freisinnigen Freiämters Peter Bruggisser⁴⁴: «In eidgenössischen Dingen muß man beim Kleinen anfangen und die Hoffnung nicht aufgeben, einmal etwas Größeres zu erreichen.»

Ebensowenig wie die wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Fragen waren die sozialen Anliegen für die damalige aargauische Politik von zentraler Bedeutung. Eine gehaltreiche Debatte vom 5. Mai 1847 erhellt gerade diesen Aspekt in überraschender Weise⁴⁵. Wiederkehr und Steigmeier, zwei katholische Opponenten, sekundiert ausgerechnet von Augustin Keller, riefen damals der zweiten Beratung des Fabrikpolizeigesetzes, das seit 1843 in den Schubladen des Kleinen Rates lag. Regierungsrat Friedrich Frey-Herosé, der sich bei dieser Gelegenheit als manchesterlicher Industrieller reinsten Wassers zeigt, hatte das Gesetz entgegen dem Geschäftsreglement des Großen Rates gar nicht mehr bringen wollen, da es bei der schlechten Konjunktur gefährlich und überdies durchaus unnötig sei.

Das durch die außerordentliche Tagsatzung vom April 1845 nahegelegte Freischarengesetz wurde endlich im November des gleichen Jahres dem Rate vorgelegt; ohne weitere Diskussion wurden die Anträge der Kommission genehmigt. Dann trat eine Stockung in der endgültigen

Konkordatssache vor allem eine «vaterländische Angelegenheit» sieht, insofern als dadurch «die liberale Partei in eine nähere Verbindung gebracht wird». Der «Geist der Verneinung» hätte sich vollends eingeschlichen, wenn «dieser Vereinigungsvertrag zwischen liberalen Kantonen nicht zustande kommen könnte». Eine «Zersplitterung der liberalen Schweiz» müßte darin gesehen werden. – Das erwähnte Zollkonkordat der Stände Aargau, Baselland, Bern und Solothurn scheiterte übrigens im Sommer 1847 am Veto des basellandschaftlichen Volkes (Rechenschaftsbericht 1847/48, 14).

43 Vgl. HANS NABHOLZ, Die Entstehung des Bundesstaates wirtschaftsgeschichtlich betrachtet (in: *Mélanges Charles Gilliard*, Lausanne 1946, 574–590).

44 Verh. 1847, 19. März, 230.

45 Verh. 1847, 333–340.

Verabschiedung des Geschäftes ein. Petitionen mit zahlreichen Unterschriften verlangten die Verwerfung oder doch die Anordnung einer Volksabstimmung⁴⁶.

Am 24. Juni 1846 aber wurde über die Petitionen zur Tagesordnung geschritten und das Gesetz endgültig genehmigt. Was hat zu der raschen, beinahe brüsken Wendung geführt?

d) Der Aargau und der Sonderbund

Die plötzliche diskussionslose Verabschiedung des Freischarengesetzes in zweiter Lesung durch den aargauischen Großen Rat vollzog sich im engsten Zusammenhang mit der Sonderbundsangelegenheit, die durch ein Kreisschreiben des Vorortes Zürich eben bei der Tagsatzung anhängig gemacht worden war. Dierauer schreibt einmal, es sei nun doch «eine seltsame Erscheinung gewesen, daß die Kantone, die am liebsten den lockern eidgenössischen Bundesvertrag von Grund aus umgestaltet hätten, ihn vorerst gegen die drohende Zersetzung mit aller Macht verteidigen mußten».⁴⁷ In dieser Lage war der Kanton Aargau. Über die Unzulässigkeit und Gefährlichkeit des Sonderbundes war der Kleine Rat sich rasch klar geworden. Ebenso stark war seine Überzeugung, daß der Stand Aargau nur dann in pflichtgemäßer Weise vorwurfsfrei und mit dem wünschbaren Nachdrucke die Rechte des Bundes gegenüber jedem Sonderbündnisse werde bewahren helfen können, «wenn der Aargau zunächst selbst seinen Obliegenheiten gegen den Bund ein volles, unbedingtes Genüge geleistet habe». «Aus Gründen des Rechts und der Klugheit» empfahl deshalb der Kleine Rat einstimmig, den «wohl nur in obigem Zusammenhange wichtig gewordenen Gesetzesvorschlag gegen die Freischaren durch zweite Beratung zu erledigen.»⁴⁸

46 Über den Werdegang des aargauischen Freischarengesetzes geben Aufschluß Verh. 1846, 67, 159, 245f., 300 ff.

47 Bd. 5, 692. – Gleichzeitig sei anmerkungsweise auf einen Satz von PH. A. VON SEGESSER hingewiesen: «So bietet der Rückblick auf diesen Krieg dem Beobachter aus der Ferne das merkwürdige Schauspiel dar, daß ... beide (Parteien) in der Meinung zu Felde zogen, den Fünfzehnerbund bei seinem Buchstaben zu schützen, während die Konsequenz des Sieges einer jeden notwendig zu dessen materieller Umgestaltung führen mußte» (Kleine Schriften II, 452, in der Arbeit über Siegwart).

48 Vortrag des Kl. R. vom 23. Juni 1846, Verh. 1846, 301. Die Annahme des Freischarengesetzes erfolgte am 24. Juni 1846, Verh., 246.

Die Sonderbundsangelegenheit wurde also als eine Verteidigung des Bundes gegen die drohende Zersetzung, gegen die Trennung in zwei Bünde behandelt.

Dieser sogleich eingenommene Standpunkt liegt in der Linie, die wir im Laufe dieser Untersuchungen haben verfolgen können, der Linie, die von dem Pochen auf die kantonale zum Streben nach der gesamtvaterländischen Einheit führt. Dem radikalen Einheitsstreben stand das Beginnen der sieben Stände auf alle Fälle als schweres Hemmnis entgegen.

Hier muß in erster Linie interessieren, wie aargauische Staatsmänner auf die Manifestationen dieses innerschweizerischen Widerstandswillens reagiert haben. Welches die effektiven Gehalte waren, in deren Dienst sich dieser Widerstand regte, ist bis heute umstritten. Einer breit angelegten Untersuchung, die diesem Problem gewidmet werden müßte, wollen wir nicht vorgreifen, wenn wir festhalten, daß sich uns von unseren speziellen Studien her der Eindruck aufgedrängt hat, es sei trotz den seitherigen Funden in ausländischen Archiven auch heute nicht über die Feststellungen des Luzerner Obergerichtes vom Jahre 1855 hinauszukommen. Konstantin Siegwart-Müllers, des Luzerner Schultheißen und sonderbündischen Kriegsratspräsidenten, Projekte für den Fall eines Sieges seiner Sache sind an sich hochinteressant. Sie wollten einmal für den Aargau die besonders in den Jahren 1840 und 1845 propagierte Idee der «Konfessionellen Trennung» in zugespitzter Gestalt zur Durchführung bringen, öfter aber sahen sie eingreifende territoriale Umgestaltungen vor, bei denen – wir beschränken uns auf die aargauischen Belange – bald alle katholischen Bezirke des Aargaus, bald außer diesen auch ein von der luzernischen Nordgrenze bei Reiden nach der Gegend von Olten laufender Korridor luzernisch geworden wären; in den verbleibenden paritätischen Kantonen aber hätten im Sinne einer verfassungsrechtlichen Vorkehr gegen eine künftige radikale Kulturpolitik die Kirchen-, Schul- und Ehesachen nach der Art der «Konfessionellen Trennung» konfessionell gesonderten Behörden übergeben werden sollen. Einige Andeutungen lassen den Leser dieser Entwürfe vermuten, daß Siegwart sich auch von der Zukunft des Bundes ganz bestimmte Vorstellungen gemacht hat⁴⁹. Worum es sich da gehandelt haben mag, zeigt

49 Akten der Hochverratsprozedur gegen die Mitglieder des sonderbündischen Kriegsrates im StALU (zitiert: Luzerner Aktenband Iff.), Bd. II, 259–295. Die Hauptpartien dieser Siegwartschen Papiere finden sich abgedruckt im «Urteil des Obergerichtes von Luzern gegen die Mitglieder des ehemaligen VII-örtigen

Ph. A. von Segesser in seiner bedeutenden Würdigung Siegwarts (1869)⁵⁰. Indessen: So ernst es Siegwart mit all dem war – Beleg: sein Schreiben an den österreichischen Gesandten, Baron von Kaisersfeld, vom 27. Juli 1847⁵¹ –, so sicher es ist, daß solche Projekte ihre Geschichte haben⁵², so läßt sich doch bis heute nicht dartun, daß diese Projekte auch diejenigen des Sonderbundes gewesen seien, daß in seinem Beginnen wirklich mehr gelegen habe als Verteidigung der bundesrechtlichen Ordnung von 1815, Widerstand gegen die Untergrabung der Kantonsouveränität, insbesondere hinsichtlich Kirche und Schule. «In den Akten liegt kein Beweis», so lesen wir in dem (gedruckten) Urteil des Luzerner Obergerichtes von 1855, «daß diese Pläne den obersten Behörden der 7 Stände oder dem Kriegsrat je mitgeteilt oder von demselben in Beratung

Kriegsrates vom 26. Mai 1855». Druckschrift von 99 S. im StALU (zitiert: Obergerichtsurteil 1855), 40–46.

- 50 PH. A. V. SEGESSER, Constantin Siegwart. Luzerner Zeitung 1869, Nr. 25–28 (= Sammlung Kleiner Schriften II, 1879, 447–460). Vgl. auch EDUARD HIS, Staatsrecht III, 30, Anm. 54; E. F. J. MÜLLER, Religion und Politik (Schweizerische Rundschau 1947, 242 ff.).
- 51 Publiziert durch ALFRED STERN im Anzeiger für Schweizer Geschichte, 1909, 400 ff.
- 52 Ein Streiflicht auf diese Geschichte ergibt sich aus einem Passus der Zürcher Dissertation von ERIC STREIFF, Die Einflußnahme der europäischen Mächte auf die Entwicklungskämpfe in der Schweiz 1839–1845. Zürich 1931. Streiff gibt in Anm. 129 seiner Arbeit einige Punkte aus einem Mémoire des Freiburger Obersten von Maillardoz vom April 1845 wieder, die eine nahe Verwandtschaft mit den Plänen Siegwarts hinsichtlich einer territorialen Umgestaltung schweizerischer Kantone, wie sie u. a. in der Denkschrift an Kaisersfeld niedergelegt sind, aufweisen. Siegwart hatte ja in dieser Denkschrift selbst behauptet, er baue auf die Ansichten «echter Vaterlandsfreunde» auf. Streiff folgert: «Jedenfalls scheinen seine [d. h. Siegwarts] Gesinnungsgenossen die Ansicht Siegwarts doch weitgehend geteilt zu haben.» – Durch Streiffs Fund ist positiv dargetan, daß solche Pläne schon im Jahre 1845 vorlagen und daß Siegwart in der Tat nicht der einzige war, der mit solchen Plänen umging. Streiffs oben wiedergegebene Folgerung von der Hypothese zur Sicherheit gelangen zu lassen, reicht indessen das von ihm beigebrachte Material nicht aus. – Hinsichtlich der Person des Autors jenes Mémoire ist zu bemerken, daß Oberst Philipp von Maillardoz sich in der kritischen Zeit, von jeglicher Verbindung mit seiner Kantonsregierung gelöst, auf einem Landgut am Vierwaldstättersee aufhielt (DE MAILLARDOZ, Mémoire sur ma participation aux événements de Fribourg en 1847, Fribourg 1850, 7). Es ist also immerhin möglich, daß auch hinsichtlich der Pläne von 1845 die Priorität Siegwart zufällt.

gezogen worden sind».⁵³ Sind wir uns auch bewußt, daß nicht alles in den Akten zu stehen braucht, so müssen wir doch festhalten, daß uns keine Indizien bekannt geworden sind, die zwingend zur Entkräftung der gerichtlichen Feststellung von 1855 führen müßten.

Die früher im Aargau so oft geäußerten Bundesrevisionswünsche traten jetzt in den Hintergrund. Ebenso wenig wurden sie laut in den großen Sonderbundsdebatten des aargauischen Großen Rates im folgenden Jahre, 1847. Im Sommer 1847 war nun allerdings insofern die Situation eine andere geworden, als im Gefolge der Genfer Revolution und der St.Galler Wahlen die Tagsatzung ein neues Gesicht zeigte. Es konnte jetzt von ihr eine kraftvolle Handhabung der Bundessouveränität erwartet werden, die die großen Fragen der Zeit auf einigermaßen normalem Wege einer Lösung entgegenführen konnte, vielleicht sogar ohne Totalrevision der Bundesakte⁵⁴.

Der aargauische Große Rat stimmte am 25. Juni 1846 dem Instruktionsantrage des Kleinen Rates zu, wonach sich die Tagsatzung nicht auflösen solle, bevor das Separatbündnis von Bundes wegen aufgelöst sei. Die diesem Beschlusse vorangehenden Beratungen waren kurz⁵⁵. Die Positionen waren ja längst bezogen. Aus ideologischen wie aus bundesstaatsrechtlichen Gründen war das neue Bündnis nicht haltbar. Daß es der Abwehr gegen die Freischaren diene, wurde bestritten; neuerdings wurde auf die Rothener und Luzerner Konferenzen hingewiesen⁵⁶, wurde gezeigt, daß dieses Bündnis in viel größeren Zusammenhängen stehe, daß es offensiver Natur sei. «Der Zweck des Sarnerbundes wie dieses erneuerten Borromäer-Bundes – einen anderen Namen hat er zur Zeit noch nicht – ist Reaction, ein Bund der Herrscher gegen das Volk, gegen

53 Obergerichtsurteil 1855, 81. – Auf die obergerichtlichen Ausführungen hinsichtlich der ausländischen Anknüpfungen des Sonderbundes, der Interventionsfrage usw. beziehen sich unsere Bemerkungen nicht. Die Erörterung dieser Fragen liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.

54 Vgl. das bedeutsame Votum Wallers vom 1. September 1847: Verh. 1847, 599.

55 Verh. 1846, 300–311.

56 So Wieland, Verh. 1846, 307, der allerdings die gesamten Verabredungen in das Bad Rothen verlegt, was wohl auf eine irrtümliche Angabe K. Herzogs in dem damals eben von ihm herausgegebenen «Protokoll der ersten Konferenz des katholischen Sonderbundes, abgehalten den 13. und 14. September 1843 im Bade Rothen bei Luzern», Bern 1846, zurückzuführen ist; vgl. DIERAUER, a. a. O., Bd. 5, 654, Anm. 5.

Volksrecht und Freiheit». ⁵⁷ «Man will die Schweiz in zwei Lager teilen, in einem die radikal-reformierte, im andern die konservativ-katholisch-römische Partei erblicken.» ⁵⁸ Und damit wird, im Ganzen der Offensive der finstern Mächte betrachtet, das «Divide et Impera» auch hier seinen Zweck erreichen ⁵⁹. Speziell wurde dem neuen Bunde zum Vorwurf gemacht, daß er sich nicht nur auf den Bundesvertrag von 1815, sondern auf die «alten Bünde» berufe. «Sie rufen *alten* Bünden, aus welchen eben ein Geist der Finsternis und des Religionshasses uns anhaucht, vor dem uns grauen muß.» ⁶⁰

Ein Mitglied der gemäßigten Opposition stellte den Antrag, gleichzeitig mit den Maßnahmen gegen das neue Bündnis «auch unsererseits einen solchen Separatbund, das sog. Siebner-Konkordat vom Jahre 1832, zu verlassen». ⁶¹ Er wurde abgelehnt. Denn «dieses Konkordat sammelte nur Kräfte, um die Feinde des Vaterlandes abzuwehren, um Volksfreiheit und Bürgerglück aufrechtzuerhalten». ⁶² Auch bundesrechtlich, so wurde betont, lasse sich dieses Bündnis rechtfertigen. Endlich aber bedeutete ein Rücktritt von dem Konkordate eine Schwäche des Aargau, einen Rückschritt, ein Verleugnen von Grundsätzen; es muß festgehalten werden, auch wenn es faktisch aus verschiedenen Gründen obsolet geworden ist ⁶³.

Die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1846 beschäftigte sich in ihren Sitzungen vom 31. August und vom 1., 3. und 4. September mit dem Sonderbunde; da sich damals nur 10 Stimmen für seine Auflösung aussprachen, war kein Beschluß zu erzielen. Aus den der Angelegenheit gewidmeten Voten sticht dasjenige des aargauischen Gesandten hervor ⁶⁴.

57 Tanner: Verh. 1846, 304.

58 Wieland: Verh. 1846, 306 f.

59 Frey-Hérosé: Verh. 1846, 310.

60 Wieland: Verh. 1846, 307.

61 Dr. Fahrländer: Verh. 1846, 303. Ihm schloß sich X. Wiederkehr an.

62 Tanner: Verh. 1846, 305.

63 Frey-Hérosé: Verh. 1846, 310.

64 Abschied 1846, 189–197. Der Aargau war damals an der Tagsatzung vertreten durch Landstatthalter Frey-Hérosé und Großratspräsident Plazid Weißenbach. Aus den Gesandtschaftsberichten im StAAG geht nicht hervor, wer die Rede gehalten hat. Plazid Weißenbach aber weiß in der Biographie seines gleichnamigen Vaters (PLAZID WEISSENBACH, Plazid Weißenbach, Zürich 1914, 50) zu berichten, daß in der Sonderbundsfrage Frey-Hérosé Aargaus Standpunkt vertreten habe. Der ganze Ton der Rede legt aber die Annahme nahe, Augustin Keller möchte

In Stil und Gehalt erinnert es an die Jesuitenrede Augustin Kellers vom Jahre 1844. Es ist nicht die Sprache, die die anderen Gesandten reden, nicht diejenige Argumentation, der mit Gründen beizukommen ist. Die binnenaargauische politische Vorstellungswelt drängte dazu, zur gesamteidgenössischen zu werden.

Der aargauische Gesandte müht sich nicht damit ab, die Bundeswidrigkeit des neuen Bündnisses nachzuweisen. Dieser Nachweis ist von anderen, denen Aargau sich anschließen kann, schlagend erbracht worden. Ihm liegt vielmehr daran, auch vor dem eidgenössischen Forum darzutun, daß die «Schutzvereinigung» nicht defensive, sondern offensive Zwecke verfolgt. Die Freischarengefahr, auf die sich die Verbündeten berufen, besteht ja auch gar nicht mehr. Ausdrücklich erklärt übrigens jetzt der aargauische Gesandte, daß das Mittel, das die unterlegene luzernische Minderheit gewählt habe, als unzulässig erklärt werden müsse, mag es auch durch Notwehr zu rechtfertigen versucht werden. Das Bündnis steht in dem welthistorischen Zusammenhang der Herrschaftspläne Roms, die einst durch das Mittel der Nuntiatur und des borromäischen Bundes verfolgt wurden und die nunmehr neu aufgenommen werden. Nach 1815 war ihr besonders «am Schutz der Klöster gelegen, ihrer Hauptburgen, aus welchen die Nuntiatur rechtzeitig ihre Miliz zu weiteren Eroberungen vorrücken lassen konnte». «Mit dem Sturze dieser, der Kirche in ihren heiligen Zwecken fremd gewordenen Institute waren Roms mächtige Burgen gefallen. Die Wiedereroberung derselben mußte vorab angestrebt werden ... Man schrie über Religionsgefahr und Unterdrückung der Kirche, während doch der wahren Christusreligion, derjenigen der Liebe, des Friedens und der Duldung, eher Gewinn gebracht worden war. Man klagte Aargau des Bundesbruches an, währenddem es nur in Wahrung seines Rechtes und in Sicherung der Ruhe seiner Bürger die Pflicht der Selbsterhaltung erfüllt und die Friedensstörer entfernt hatte, welche wiederholt die Integrität und die Wohlfahrt des Landes gefährdet und durch unchristliches Leben viel Ärgernis gegeben hatten». Aargau gab nach. Die Klosterfrage fiel aus Abschied und Traktanden. Aber die Minderheit, «deren Bestrebungen bisher als legal betrachtet werden mußten», gab ihren Widerstand nicht auf. «Aus diesem Widerstand der Minderheit gegen die Mehrheit, aus der Verkennung

irgendwie an der Redaktion derselben beteiligt gewesen sein. – H.MÜLLER, der in seinem Buche fast die ganze Rede im Wortlaut wiedergibt, untersucht die Autorfrage nicht.

dieser in Republiken doppelt zu ehrenden Unterordnung, gingen alle die Übel hervor, welche die Schweiz jetzt bedrängen». Dabei waren die jetzt zu besonderen, keineswegs so unschuldigen Zwecken, als man sie jetzt darzustellen bemüht, Vereinigten «von keiner Seite angegriffen, weder in ihrer Kantonalsouveränität, noch in ihrem Volksleben, sondern nur vom Geist des Widerspruches beseelt und wohl fremden [d.i. römischen] Einflüssen folgend trat die Konferenz vom 13. und 14. Herbstmonat 1843 zusammen». Bereits damals wurde an eine Verbindung mit dem Ausland gedacht. Es folgte die Erweckung des Fanatismus im Innern. Die Berufung der Jesuiten wurde ins Werk gesetzt – eine «Quelle namenlosen Elendes damit eröffnet».

Der Umsturz in Genf, die Wahlen in St.Gallen ließen im folgenden Jahre die Sonderbundsangelegenheit an der Tagsatzung mit größeren Erfolgsaussichten behandeln. Zweimal lag die Angelegenheit im Sommer 1847 auch dem aargauischen Großen Rate vor⁶⁵. Wesentliche neue Argumente konnten nicht mehr zutage gefördert werden. Hervorhebung verdient einzig noch der Umstand, daß, in Vorwegnahme späterer bundesstaatlicher Realitäten, von der Ebene ideal geschauter Bundesverhältnisse aus geurteilt und entschieden wurde. Insofern besteht, wenn auch nirgends ausgesprochen, ein enger Zusammenhang zwischen Sonderbundsfrage und Bundesreform. So konnte geurteilt werden, der Sonderbund widerspreche dem Bestande «einer einen und unteilbaren Eidgenossenschaft».⁶⁶ Es konnte argumentiert werden, der Sonderbund stehe vor dem schweizerischen Volke vor Gericht. «Die Tagsatzung übt in dessen Namen die Rechtsprechung aus.»⁶⁷ Das Beharren der Sonderbundsstände konnte am 1. September 1847 als «Widerstand gegen die Obrigkeit» bezeichnet werden⁶⁸. Und Landammann Siegfried führte das vom Standpunkte des geltenden Verfassungsrechtes anfechtbare Argument an, die 12 Ständestimmen entsprächen einer Dreiviertelsmehrheit des Gesamtvaterlandes. «Es ist [also] nicht eine Hälfte des Landes gegen die andere Hälfte, nein, Titl., sondern es ist eine kleine Minderheit, die hoffentlich zur Ordnung wird gebracht werden können, welche der ganzen Eidgenossenschaft den Handschuh hinwirft.»⁶⁹ Dementspre-

65 Sitzungen vom 22. Juni und 1. September 1847, Verh. 1847, 383–396 und 569–601.

66 Aug. Keller als Berichterstatter der Instruktionskommission, Verh., 394.

67 Tanner: Verh., 390.

68 Tanner: Verh. 579.

69 Verh. 1847, 581.

chend wurde immer wieder betont, bei einer bewaffneten Auseinandersetzung könne es sich nicht um Bürgerkrieg handeln, sondern um eine Exekution. «Um einen gesetzlosen Zustand zu beseitigen, sollen die Träger und Schützer der Ordnung und des Gesetzes sich aufmachen, um die Herrschaft des Gesetzes wieder herzustellen.»⁷⁰

Eduard His hat darauf hingewiesen, daß einige Kantone der Tagsatzungsmehrheit eine beträchtliche katholische (teilweise konservative) Minderheit aufgewiesen hätten, denen eine Stellungnahme an der Tagsatzung indes nicht möglich gewesen sei⁷¹.

Dieser Hinweis bedarf einer gewissen Modifizierung. Einmal stand ja der Petitionsweg an die Tagsatzung offen. Dann aber konnte sich die Stimme der kantonalen Minderheiten in den heimischen Parlamenten äußern.

Wie wir gesehen haben, bestand auch im Aargau eine entschieden oppositionelle Gruppe. Sie umfaßte etwa einen Sechstel der Großratsmitglieder und rekrutierte sich in erster Linie aus dem katholischen Freiamt. Um die Führerauslese war es auf dem Gebiet der einstigen Gemeinen Herrschaften nicht zum besten bestellt, es stand in dieser Hinsicht für die Opposition um so weniger gut, als gerade die begabten, akademisch gebildeten und initiativen Köpfe vielfach in den Reihen der Mehrheit sich für die Ideen der neuen Zeit einsetzten. Wir brauchen nur an den Katholiken Augustin Keller aus Sarmenstorf zu erinnern. Dazu kam nun, daß der Kreis dieser Oppositionellen mehr als einmal dezimiert wurde. An die Stelle der Wortführer, die infolge ihrer Verwicklung in die Januarereignisse von 1841 in die Verbannung gegangen waren, war zunächst J.N.Schleuniger aus Klingnau getreten⁷². Nach dessen Weggang

70 Aug. Keller, Verh., 587.

71 His, Staatsrecht, III, 8.

72 J.N.Schleuniger, von Klingnau, lebte von 1810–1874. Die politische Wirksamkeit, die dieser Schüler von Schelling und Görres im Aargau entfaltete, fällt in die Jahre 1841–1845 und 1855–1874. Den Personalakten des StALU ist zu entnehmen, daß Schleuniger im Mai 1845 das Gemeindebürgerrecht von Gisikon erteilt wurde «in Anerkennung der Wirksamkeit ... für die gute Sache des katholischen Volkes». Seit 1846 bekleidete er in Luzern eine Professur für naturwissenschaftliche und mathematische Fächer. Als Publizist scheint er an der Luzerner Staatszeitung mitgewirkt zu haben, er bediente aber auch ab und zu noch die von ihm begründete «Stimme an der Limmat» in Baden, die nunmehr durch Xaver Wiederkehr redigiert wurde, mit Artikeln. Zu Schleunigers 25.Todestag ist ihm von Pfarrer E.Heer eine Denkschrift gewidmet worden (Klingnau 1899, 93 S.), doch scheint

nach Luzern infolge der politischen Prozesse, von denen er sich bedrängt sah, traten neue Männer in den Riß, die es aber an geistiger Bedeutung und politischer Gewandtheit mit ihren Gegnern nur schwer aufnehmen konnten: es waren Josef Meienberg und Xaver Wiederkehr, denen sich dann und wann auch Anton Steigmeier und Oberst Johann Waldesbühl⁷³ anschlossen. Die politische Einstellung dieser entschiedenen Opposition ist derjenigen der Luzerner katholischen Demokraten zu vergleichen, die dort unter Leu und Siegwart im Jahre 1841 zum Siege gelangt waren⁷⁴.

Die Gruppe bedeutender Männer, die bis 1841 zwischen den Extremen zu vermitteln versucht hatten, fand seit der durch Januarunruhen und Klostersaufhebung bezeichneten Staatskrise keinen Boden mehr für ihr Wirken. In ihrem Sinne erhob seitdem kaum mehr ein reformiertes Ratsmitglied seine Stimme, auf katholischer Seite aber gab es weiterhin gemäßigte, infolge ihrer sachlichen Kompetenz und ihrer absoluten Integrität allgemein angesehene Männer, die, selten genug allerdings, in die Debatten eingriffen: die Brüder W. und K. Baldinger aus Baden, Dr. Fahrländer und Oberrichter Gregor Lützel Schwab, beide aus dem Fricktal stammend⁷⁵. Es ist kein Zufall, daß sich unter ihnen kein Freiämter findet.

uns, dieser katholische Volkstribun würde eine eigentliche wissenschaftliche Monographie durchaus verdienen. – Vgl. auch O. MITTLER, Geschichte der Stadt Klingnau, Argovia 58, Aarau 1946, 338–340, hernach Lebensbilder, 208, ein umfassend dokumentiertes biographisches Denkmal.

73 Josef Meienberg, von und in Bremgarten, 1812–1886, Rektor der Bezirksschule, später Bezirksamtman, Mitglied des Gr. R. 1841–1849 (Ausscheiden infolge Austrittes und Ablehnung einer Wiederwahl). Lexikon, 519. – Xaver Wiederkehr, von Spreitenbach, 1817–1868 (?), cand. iur., Mitglied des Gr. R. seit 1843. Lexikon, 872. – Anton Steigmeier, von und in Klingnau, 1796–1855, Stadtammann, 1832–1834, Mitglied des Gr. R. 1832–1834 und 1841–1852 (Ende der Legislaturperiode) (weder in den Lebensbildern noch im Lexikon). – Johann Waldesbühl, von und in Bremgarten, 1784–1862, Bäcker und Forstinspektor; Oberstleutnant, Gemeinderat und Bezirksrichter, Mitglied des Gr. R. 1841–1852. Seine Nachkommen kennen die Überlieferung, daß eine Delegation des Freiamts ihm die Führung im Marsch gegen Aarau von 1830 angetragen habe. Er habe sich diesem Ansinnen dadurch entzogen, daß er sich Bedenkzeit ausbedungen und während der kritischen Zeit nach Zürich gewandert sei, um mit dem auf die Verfassung geleisteten Eid nicht in Konflikt zu kommen. Schwanenwirt Fischer von Merenschwand sei dann an seine Stelle getreten (nach Mitteilungen der Gemeindeganzlei Bremgarten), Lexikon, 813.

74 Von der Scheidung, 209.

75 Wilhelm Baldinger, von und in Baden, 1810–1881, Fürsprech, Präsident der

Der oppositionellen Argumentation in der Sonderbundsangelegenheit haben wir uns nun noch zuzuwenden.

Von den Rednern dieser beiden Gruppen wurde der Sonderbund ebenfalls als ein Übel empfunden. Aber es wurde ihm Verständnis entgegengebracht. Auf den Umstand, daß die Sonderbundsstände beim Ausland Hilfe gesucht hatten, der für die Urteilsbildung der Zeitgenossen stark ins Gewicht fiel und der auch für uns aus der zeitlichen Distanz Urteilende seine hohe Bedeutung behalten hat, wurde dabei nicht eingegangen. Der defensive Charakter des Sonderbundes, sein Eintreten für Kantonsouveränität und Integrität des Kantonsgebietes wurde als Notwehr gegen die «Wiederholung solcher Verbrechen» [wie der Freischarenzüge] gefaßt⁷⁶, als Defensivmaßnahme gegen den «von hier» ausgegangenen «Eingriff in die Kantonsouveränität» [Anregung der Jesuitenausweisung] wie gegen «zweimalige, völkerrechtswidrige [sic!] Einfälle von Freischaren in das Gebiet des Kantons Luzern», wobei die Meinung geäußert wurde, daß, wenn diese Ursachen behoben würden, auch das Bündnis verschwinden würde: «Heilighaltung der Souveränität und der Gebiete der Kantone – gebe man diese Garantien, und faktisch ist der Sonderbund aufgelöst, und es wird die Zeit wiederkehren in der Eidgenossenschaft, wo Bundesbrüder gegen Bundesbrüder freundlich und gesellig nebeneinander wohnen.»⁷⁷ Mag man aber auch auf die Rothener Konferenz zurückgehen, meinte Dr. Fahrländer, an der bloß Beschlüsse gefaßt wurden in bezug auf die Klöster im Aargau, mag man also «den Beschluß über Aufhebung der Klöster oder der Jesuiten als Grund des Sonderbundes betrachten oder die Freischaren, so erscheint immer Herr Keller als Mitursache desselben».⁷⁸ Wird der Sonderbund als Verteidigungsmaßnahme aufgefaßt, so ist auch verständlich, daß

katholischen Kirchenpflege Baden, Mitglied des Gr. R. seit 1836, später während einiger Amtsperioden aargauischer Vertreter im Nationalrat. Lexikon, 38. – Karl Ludwig Baldinger, 1800–1881, Oberrichter seit 1831, Mitglied des Gr. R. seit 1834. Später auch Nationalratsmitglied. Lexikon, 37. – Karl Emanuel Fahrländer, von Oeschgen und Aarau, in Aarau, 1803–1857, Fürsprech. Mitglied des Gr. R. 1841–1843 und 1845–1856. Lexikon, 182. – Gregor Lützelshwab, von Kaiseraugst, 1793–1860. Während Jahrzehnten Mitglied des Gr. R., 1831–1836 auch des Kl. R., Oberrichter, 1849–1856 Obergerichtspräsident. Über Lützelshwab: Von der Scheidung, 207 f., ferner Anm. 215 zu S. 107.

76 Wilh. Baldinger, Verh., 580.

77 Meienberg, Verh., 385.

78 Verh., 590.

W. Baldinger in der bewaffneten Exekution «einen Angriffskrieg» sah und sich dagegen erhob⁷⁹.

Dr. Fahrländer war es auch, der aussprach, was auf der Regierungsseite nicht zum Ausdruck gekommen war, nach der Lage der Dinge nicht zum Ausdruck kommen können. Er führte weiter aus: «Die Frage des Sonderbundes ist ... eine so theoretische und abstrakte, daß das eigentliche Volk sich durchaus nicht damit befaßt. Die Stände des sog. Sonderbundes hätten aber der herrschenden Partei in der Eidgenossenschaft keine größere Verlegenheit bereiten können, als wenn sie erklärt hätten, sie treten vom Sonderbunde zurück; man hätte dann auf neue Mittel und Wege sinnen müssen, um die eigentlichen Zwecke zu erreichen. In Wahrheit ist aber der eigentliche Zweck nicht die Auflösung des Sonderbundes, sondern die in diesem [sic!] proklamierte Zertrümmerung des Bundes». Entscheidet sich der Krieg zugunsten des herrschenden Systems, «dann werden dessen Projekte, Zertrümmerung des Bundes, Zentralisierung der Schweiz usw. ins Leben gerufen, und was infolge dieses alles geschehen wird, das vermag ich nicht zu ermes- sen». Dr. Fahrländer wollte zusammen mit Meienberg der Gesandtschaft die Zustimmung zur Exekution durch Waffengewalt untersagen⁸⁰.

In beiden Debatten ergriff der betagte Oberst Waldesbühl aus Bremgarten das Wort. Er forderte dazu auf, die Schäden nicht nur bei den «Sarnerständen» zu sehen – «selbe kamen doch früh genug zur Schlacht bei Laupen» –, sondern auf die des eigenen Hauswesens zu achten, auf die vielen unehelichen Geburten, auf das so stark verbreitete nächtliche Kneipen, auf die parteimäßige Ausschließlichkeit in der Ämterbesetzung. Ausdrücklich wandte er sich gegen jeden Gedanken an Freischaren, an eine Zentralregierung, an ein Kopfszahlssystem. Er warnte vor der in Aussicht genommenen bewaffneten Auseinandersetzung, die bei der engen nachbarschaftlichen Verbindung zwischen dem Freiamt und Luzern und Zug nicht nur zum Bürger-, sondern zum effektiven Bruderkrieg würde. Im Juni wie im September sprach er für «Ausgleich und Frieden». Da nun aber «beide Teile wieder eine Partei bilden, deswegen erscheint auch gewiß keine von beiden als unparteiischer Richter». Wie er sich nun aber nach einem überparteilichen Richter umsieht, denkt er nicht an die neutralen Orte der alten Eidgenossenschaft – Basel suchte

79 Verh., 580.

80 Fahrländer, Verh. 1847, 591f.

ja damals diese Mission noch zu erfüllen –, sondern wagte den Gedanken zu äußern, «daß diese Frage eigentlich von denjenigen zu entscheiden wäre, welche die Neutralität und den Bund garantiert haben».⁸¹ Augustin Keller, der nach Waldesbühl sprach, schrieb dessen Vorschlag «nicht Mangel an Vaterlandsliebe, vielmehr einem etwas erschütterten Verstande zu». Wenn auch anfechtbar gelöst, so war von Waldesbühl offenbar doch eine entscheidend wichtige Frage, wie sie sich bei Konflikten innerhalb einer Staatengemeinschaft immer wieder stellen kann, aufgeworfen.

4. Der Aargau und der kriegerische Austrag der Sonderbundskrise

Die Tagsatzungsverhandlungen des Jahres 1847 bieten in unserem Zusammenhange wenig Interesse mehr. Auch der Kriegsverlauf kann uns nicht stärker fesseln. Der Anteil des Aargaus an dieser gewaltsamen Lösung der Krise war beträchtlich. Einer seiner führenden Männer, der Industrielle, Staatsmann und Offizier F. Frey-Herosé, der bereits die Kampagne im Freiamt (1841) militärisch geleitet hatte, nahm bekanntlich die Stelle des eidgenössischen Generalstabschefs ein, und merkwürdigerweise war auch der nächste Mitarbeiter des sonderbündischen Oberkommandierenden ein (ehemaliger) aargauischer Offizier: der Rheinfelder Franz von Elgger. In der entscheidenden Phase des Krieges nach dem Falle von Freiburg beherbergte Aarau das eidgenössische Hauptquartier. Der Aargau bot weit mehr Truppen auf, als seinem Kontingent entsprach. Teile seiner Bataillone, die der 4. Division unter Oberst Ed. Ziegler aus Zürich unterstanden, fochten auf den entscheidenden Schauplätzen des Feldzuges und trugen so zu seiner raschen Entscheidung bei, wobei der Divisionsadjutant Zieglers, der aargauische Landammann F. Siegfried, durch seine persönliche Tapferkeit Wichtiges zum Gelingen beitrug.

Mehr mag aber im Rahmen dieser Arbeit, der es um die wesentlichen politischen Zusammenhänge geht, interessieren, wie sich die politische Kohärenz dieses vielgestaltigen Kantons, dessen einheitsbegeisterte Staatsmänner sich so initiativ auch für die eidgenössische Einheit eingesetzt haben, während des Sonderbundkrieges bewährt habe.

81 Verh. 1847, 394 ff. und 584.

Eine Gefährdung bestand in mehr als einer Beziehung hinsichtlich der katholischen Kantonssteile, vornehmlich des Freiamtes. Die geographische Lage dieses aargauischen Teilgebietes, auf dessen Boden sich auch innere Kriege früherer Jahrhunderte abgespielt haben, konnte die Inneren Orte zum Einmarsch reizen. Eine Offensive durch das Freiamt an die Aare ließ den Keil zwischen Zürich und Bern erneuern, der einst so lange ein Charakteristikum der eidgenössischen Karte gebildet hatte. Andererseits war es denkbar, daß die aargauischen Katholiken, zumal diejenigen des Freiamtes, sich an die Seite der konfessionell und politisch ähnlich gestimmten Innerschweizer gezogen fühlen, daß sie den Moment der Sonderbundskrise für den entscheidenden ansehen könnten zur erfolgverheißenden Geltendmachung der ihnen oft versagten Wünsche.

Wir haben bereits gesehen, daß der Aargau, zumal der katholische Aargau, in den Gedankengängen des sonderbündischen Kriegsratspräsidenten eine beachtenswerte Stelle eingenommen hat. Solchen Gedanken hätte eine offensive Anlage des in Aussicht stehenden Krieges entsprochen. Nun hatte sich der Kriegsrat die Pläne seines Präsidenten aber nicht zu eigen gemacht. Wollte er sich nicht mit Stimmung und Haltung des innerschweizerischen Volkes, bei dem Offensiv- und Annexionspläne keinen Boden hatten, völlig in Widerspruch setzen, so konnte er daran gar nicht denken. Endlich aber zwang auch die Einsprache der Mächte zu defensiver Planung und Führung der Kampagne⁸². Zu einer Offensivhandlung in der gedachten nördlichen Richtung kam es erst, als die Kriegslage eine Entlastungsaktion für das schwer gefährdete Freiburg nötig erscheinen ließ. Die nunmehr unternommene Offensive führte am 12. November bis nahe an Muri heran, mußte indessen am gleichen Tage abgebrochen werden. Man hatte Maßnahmen getroffen, um die wehrfähige Mannschaft des Freiamtes⁸³ bei einer Okkupation zum Anschluß

82 Vgl. A. WINKLER, Österreichs materielle Hilfe für den Sonderbund (Anzeiger für Schweizer Geschichte, N.F. 18, 1920, 206). – Die Mahnung, den Gegnern den ersten Rechtsbruch zu überlassen, bildet eine der wenigen Konstanten in dem Wechselspiel der Haltung der Mächte zu den schweizerischen Parteikämpfen (vgl. STREIFF, a. a. O., 11, für das Jahr 1832).

83 Prot. des Kriegsrates der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug, Freiburg und Wallis von 1847. Auf Beschluß einer Konferenz jener Kantone vom 5. April 1859 behufs Benützung in der Abrechnungsfrage in Druck gegeben. Schwyz 1859 (zitiert: Kriegsratsprotokoll): 11. November 1847 (vgl. Anm. 99 dieser Arbeit). Die Protokolle der dem 6. Oktober 1847 vorangehenden Kriegsrats-

zu bewegen, vom Erlaß einer «Proklamation an das katholische Aargau» dagegen ausdrücklich Abstand zu nehmen beschlossen⁸⁴.

Ph. A. v. Segesser glaubt in seinem «Rückblick auf den inneren Krieg in der Schweiz» sagen zu können, eine zur rechten Zeit unternommene Offensivbewegung auf dem äußersten rechten Flügel wäre strategisch von weit größerem Werte gewesen und hätte mehr Erfolg versprochen. «Denn die Sympathien in den Kantonen St. Gallen und Graubünden waren stärker und frischer als in dem seit langem gedrückten katholischen Aargau» (30). In der Tat, in einer offiziellen Kundgebung aus dem Dezember 1847 lesen wir, daß «auch diejenige Bevölkerung, welche sonst manches Mißtrauen gegen sich hatte», sich vollauf bewährt habe⁸⁵.

An *Sympathien* weiter Kreise der Freiämter Bevölkerung für die Sache des Sonderbundes war aber nach den Erfahrungen der jüngstvergangenen anderthalb Jahrzehnte nicht zu zweifeln. Solche Stimmung der Bevölkerung in einem Grenzgebiet mußte ganz besonders bedenken-erregend sein. Hemmungen des interkantonalen Handelsverkehrs gingen bis in das Jahr 1846 zurück. Schanzarbeiten der Luzerner an den aargauischen Grenzen ließen die aargauischen Behörden schon vor Ausbruch des Krieges wie in den Tagen vor dem 2. Freischarenzug einen Angriff auf das aargauische Gebiet befürchten⁸⁶. Eine strenge Polizeiüberwachung war durch die Bezirksämter organisiert. Selbst der Gottesdienst war durch Vertrauensleute diskret überwacht⁸⁷. Die Berichte der Bezirks-

sitzungen sind bis heute in den Akten nachzuschlagen, besonders im Luzerner Aktenband II.

84 Kriegsratsprotokoll: 8. November 1847, 48. – Bei den Akten finden sich an zwei Stellen Entwürfe derartiger Proklamationen (Luzerner Aktenband II, 277 und 287). H. MÜLLER druckt den zweiten auf S. 186f. seines Buches ab.

85 Der Passus des von Augustin Keller redigierten großrätlichen Kommissionsberichts zu der Botschaft des Kl. R. an den Gr. R. vom 16. Dezember 1847, der in der Großratssitzung vom 23. Dezember 1847 genehmigt wurde, mag als ein Muster Kellerschen Stiles hier stehen: «Ja, selbst von derjenigen Bevölkerung, welche sonst ... hatte, darf es nicht verschwiegen werden, daß sie in der Stunde der erneuten und vielleicht entscheidenden Gefahr sich mit Unwillen und Entsetzen von dem Plane abwandte, in welchen sie von dem Feinde des Vaterlandes mit Heeresmacht hineingezogen werden wollte» (Verh. 1847, 672).

86 MÜLLER, 206, 239, 257; ferner Verh. 1847, 665.

87 Kreisschreiben des Kleinen Rates an die Bezirksämter vom 20. Oktober 1847. – Wie wenig Konkretes indessen nach dem eigenen Geständnis der Beauftragten zu erheben war, zeigte der umfangreiche Bericht des Bezirksamtmanns von Muri über das Verhalten der Geistlichkeit seines Bezirks während der Sonder-

ämter an die Regierung sprachen von Kanzelmißbrauch, von sonderbündischen Sympathien bei der Bevölkerung, später dann auch von «sonderbündischen Reden» bei Truppenteilen⁸⁸. Indessen sah sich der Kleine Rat nicht etwa zu einer präventiven militärischen Besetzung des Freiamtes veranlaßt, wie sie im Jahre 1835 vorgenommen worden war. Und anläßlich der sonderbündischen Offensive vom 12. November 1847 erfolgte in der Tat keine Schilderhebung der Bevölkerung. Einige Sympathiekundgebungen und Anzeichen möglicher Unzuverlässigkeit figurieren zwar in den bezirksamtlichen Berichten⁸⁹, im ganzen verhielt sich offenbar die Bevölkerung passiv, neutral⁹⁰.

bundskrise, vom 22. Februar 1848. Es handelt sich hier um ein Aktenstück von großem symptomatischem Wert (StAAG, Akten des Bezirksamts Muri: «Geistliche des Bezirks Muri. Verhalten bzgl. der Sonderbundsangelegenheit»). Der Bericht liegt bei diesen Akten als Konzept von 22 Seiten; in der definitiven Ausfertigung findet er sich in einem Aktenkonvolut des StAAG, KW Nr. 1, Fasz. 62, vom 4. Januar 1848 bis 23. Februar 1849: Aargauische Geistlichkeit, deren Benehmen während des Kampfes der Eidgenossenschaft gegen den Sonderbund, Abberufung der Herren Pfarrer Tanner in Sins und Zelger in Auw, Expositi des Klosters Engelberg). Neben den bezirksamtlichen Berichten wie denjenigen mancher Gemeinden enthält dieses Konvolut namentlich auch die diesbezüglichen Rapporte des Reformierten Kirchenrates an den Kl. R. vom 6. Juni 1848 (4 S.) und des Katholischen Kirchenrates an dieselbe Behörde vom 30. August und 22. September 1848 (12 S.).

88 Im Predigen «gegen den Krieg», «für den Frieden» wurde nach amtlicher Ansicht «der gesetzliche Boden der Behörden unterwühlt»; von «Religionsgefahr» gesprochen zu haben, war ein ernster Vorwurf gegen Geistliche wie Laien, selbst wenn es in der zugestandenermaßen ganz allgemeinen Form der Beleuchtung des Geistes des Zeitalters und der Ermahnung zur Standhaftigkeit im Glauben geschah, denn «eine solche Sprache ist, auf die Zeitverhältnisse angewendet, offenbar eine aufreizende, die Gemüter mit der Furcht vor eingebildeten Gefahren erfüllende und das Vertrauen untergrabende, welches in unserem Lande das Volk jeden Bekenntnisses in die Achtung der religiösen Überzeugungen von Seite der Behörden setzen darf» (Akten des Bezirksamts Muri: Geistliche ... : passim). – Für den letztgenannten Tatbestand siehe H. MÜLLER, 408.

89 Nach H. MÜLLER, 331 (mit Hinweis auf den Standort der Berichte). – Einige Angaben, die allerdings mit der nötigen Kritik zu benutzen sind, finden sich auch in dem in Anm. 87 zitierten Bericht von Bezirksamtmann Weibel. Andererseits ist in dem «Lagebericht» des Generals J. U. v. Salis-Soglio, dat. Sins, 12. November, 11 Uhr mittags (Luzerner Aktenband I, 373) zu lesen: «Unter Jauchzen und Sturmläuten rücken wir ein, und im Freiamt werden unsere braven Leute bewirtet ohne Bezahlung.»

90 H. MÜLLER, 333 (ohne Beleg); vgl. oben Anm. 85.

Ein Versuch, die Milizen des katholischen Aargau durch eine Massenpetition von der Pflicht der Teilnahme an dem bevorstehenden Kampfe zu befreien, wurde im Keime erstickt, indem die aargauische Regierung, anders als diejenige von Freiburg gegenüber dem analogen Vorgehen der Murtenbieter, darin einen Mißbrauch des Petitionsrechtes zu hochverrätherischen Zwecken sah⁹¹.

So rückten denn auch die Dienstpflichtigen der katholischen Bezirke ein und erfüllten ihre Pflicht, und es konnte nach Abschluß der Kampagne «der Dank an Beamte, Wehrmänner und Bürger aller Klassen und Landesteile, die in aufopfernder Treue zur Abwendung der gemeinsamen Gefahr wetteiferten», öffentlich ausgesprochen werden⁹². Ein einziger Fall von Eidverweigerung wird berichtet⁹³. Unverhältnismäßig zahlreiche Krankheitsdispense in den Bezirken Muri und Bremgarten veranlaßten eine Untersuchung gegen die betreffenden Ärzte⁹⁴. Gravierender aber war die Aufstellung eines «Freiwilligen Freiämter-Corps» in Luzern, das sich aus landesflüchtigen Aargauern, zumal aus dem Freiamt, rekrutierte, zahlenmäßig aber unbedeutend blieb⁹⁵. Das Korps wirkte,

91 Vgl. HANS WATTELET, Aus dem alten Murtenbiet, V. Die Sonderbundszeit (Freiburgische Geschichtsblätter XXI, 1914). – Eine etwas andere Haltung als die aargauische Regierung nahmen die aargauischen Militärbehörden ein. In den Gemeinden Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach und Wettingen waren nämlich nach Ausweis der aargauischen Akten die Petitionsbogen mit Erfolg herumgereicht worden. Sie wurden erst beschlagnahmt, als bereits 131 Namen darauf figurierten, darunter die zweier aargauischer Offiziere, der Lt. A. Voser und X. Wiederkehr. Die aargauische Militärkommission (Schreiben an den Kl. R. vom 21. Oktober 1847) konnte in der Tatsache der Petitionsunterzeichnung «keinen haltbaren Grund absehen, um gegen die Genannten auf militärgerichtlichem Wege einschreiten zu können» (StAAG: Akten E. A., Nr. 1, II. Bd). – Nach einem Brief von Jos. Lz. Meier in Uezwil an Schleuniger vom 18. Oktober 1847 (StALU: Personalakten sub Schleuniger) gelang es übrigens auch in einigen Freiämter Gemeinden, die Petition an den Mann zu bringen. Meier konnte melden, «daß die Petition in den Gemeinden Uezwil, Büttikon, Sarmenstorf, Hilfikon und Villmergen gut aufgenommen und zahlreich unterzeichnet worden» sei.

92 Rechenschaftsbericht 1847/48, 6.

93 H. MÜLLER, 289.

94 Rechenschaftsbericht 1847/48, 54f.

95 Daß es sich um einen «verhältnismäßig zwar nicht bedeutenden Teil der Milizpflichtigen im Freiamt» gehandelt hat, bezeugt der zitierte Rechenschaftsbericht, 7. – Auf S. 64 desselben Berichtes lesen wir, daß die aargauischen Kriegsgerichte insgesamt 215 Fälle zu beurteilen hatten. Davon waren 114 Mann Angehörige des

in zwei Abteilungen gegliedert, bei den sonderbündischen Offensivunternehmungen vom 12. November mit.

Nach der Mobilmachung waren vom Bezirksamt Muri Berichte an die Regierung über die mögliche Unzuverlässigkeit aufgebotener Truppen eingegangen, die zum Schlusse kamen, es möchte das beste sein, die katholischen Bataillone sofort in entferntere Gegenden zu dislozieren. Der Kleine Rat brachte die Angelegenheit Oberst Ziegler «zum gutfindenden Gebrauch» zur Kenntnis⁹⁶. In diesen Zusammenhang mag auch gehören, daß die 2. Landwehr [Landsturm] nur in den reformierten Bezirken (exkl. Brugg) bewaffnet und aufgeboten worden ist⁹⁷. Auf der anderen Seite dürfte hier der Ort sein, an eine Stelle aus der kleinrätlichen Botschaft vom 16. Dezember 1847 zu erinnern. Nach der Würdigung der Verdienste der aargauischen Truppen an dem entscheidenden Tage des 23. November heißt es da: «Aber auch die übrigen aargauischen Truppen insgesamt, ohne Unterschied der Bezirke und Konfessionen, wenn sie auch nicht zur Hauptaktion kamen, bewährten sich in eben so rühmlichem Maße durch ihre Mannszucht, militärische Tüchtigkeit und bürgerliche Treue».⁹⁸

Nur wenig Faktisches ist endlich bis jetzt bekannt geworden von denjenigen führenden aargauischen Katholiken, die in der kritischen Zeit außerhalb des Kantons weilten.

Da sind zunächst die 1841er Flüchtlinge, die sich im Laufe der vierziger Jahre in Luzern niedergelassen hatten, an ihrer Spitze der Arzt J. B. Baur (1783–1851), von Sarmentorf. Es sind mir bis jetzt zu wenig

«Freiwilligen Freiämter-Corps». – In dem weiteren Zusammenhang einer Untersuchung und Darstellung der Ausstrahlung des Sonderbundes nach anderen Kantonen dürfte auch diesem Freikorps einige Bedeutung zukommen. Dabei wären vornehmlich folgende Quellen zum Ausgangspunkt zu nehmen: Verhör mit Lt. Mahler vor dem aargauischen Kriegsgericht; Obergerichtsentscheid vom 9. August 1848 betr. Hptm. F. X. Suter (beides StAAG: E. A., Nr. 1, Sonderbund II A), Protokoll des aargauischen Kriegsgerichts 1848, bes. Bd. II, 285–291 (betr. Wiederkehr). Ferner das gedruckte Kriegsratsprotokoll, 16, 24, 43, 46, 62. Von H. MÜLLER scheinen die hier angegebenen Quellen nicht benützt worden zu sein. – Über die entsprechenden Dinge hinsichtlich des Bündner Oberlandes orientiert M. VALER, Der Anteil Graubündens am Sonderbundskrieg (45. Jahresbericht der Historischen Gesellschaft von Graubünden), 1915.

96 H. MÜLLER, 286 f.

97 Rechenschaftsbericht 1847/48, 63.

98 Verh. 1847, 668.

Unterlagen bekannt, als daß ich über die von ihnen gespielte Rolle Substantielles sagen könnte⁹⁹.

J.N.Schleuniger hatte sich, wie wir sahen, bereits im Jahre 1845 dem Kreise der 1841er Flüchtlinge aus dem Aargau in Luzern beigeseilt. Von ihm ging die Petition aus, deren Unterschriftenbogen mit Begleitbriefen von seiner Hand am 15. November 1847 von Luzern aus in den katholischen Aargau geworfen wurde¹⁰⁰.

99 Zu untersuchen wäre vor allem die politische Tätigkeit dieser Emigranten (das gleiche gilt für Schleuniger) für die dem Kriege vorangehenden Jahre und Monate. Ob sich genügende quellenmäßige Unterlagen dazu erhalten haben, vermochten wir bis jetzt nicht festzustellen. – Für die Kriegszeit selbst lassen sich folgende Feststellungen machen: J.B.Baur und alt Friedensrichter Georg Stocker von Abtwil, der Mitte Oktober aus begründeter Furcht vor den Folgen seiner Mitwirkung an der Verbreitung der S. 330 und Anm. 91 erwähnten Petition nach Luzern geflohen war (StALU: Verhörprotokoll des a. o. Verhöramtes in der Untersuchungssache gegen die Mitglieder des sonderbündischen Kriegsrates, 938 ff.), wurden vom Kriegsrat (Kriegsratsprotokoll: 11. Oktober, 53) beauftragt, «die wehrfähige Mannschaft des Freiamts bei einer Okkupation desselben zum Anschluß an die Truppen der verbündeten Stände zu bewegen». Diesen Auftrag haben sie nicht erfüllt. Betr. Baur: Verhörprotokoll, 940, betr. Stocker 939; betr. beide ferner: der in Anm. 89 zitierte Brief des Generals v. Salis (Luzerner Aktenband I, 373). Über die Gestalt Baur (1783–1851) als solche wird an anderer Stelle zu handeln sein. – Aus dem in Anm. 95 zitierten Obergerichtsentscheid geht hervor, daß alt Bezirksrichter F. X. Suter von Sins, der seit 1832 aargauischer Hauptmann war, schon wegen seiner Niederlassung in Luzern (1841) im Aargau nicht mehr wehrpflichtig war, daß er aber auch in Luzern nicht zum Dienste aufgeboten wurde. Er betätigte sich aktiv bei der Formierung des Freiamterkorps. Am 11. November stellte er sich in Begleitung Wiederkehers freiwillig General v. Salis zur Verfügung und wurde von diesem dem Freiamterkorps zugeteilt; er machte am 12. November den Einfall ins Freiamt mit. Wenn am 17. November alle sich in Luzern aufhaltenden «dienstfähigen Angehörigen des Kts. Aargau aus dessen kath. Landesteile» geradezu verpflichtet wurden, in dem Korps Dienst zu nehmen, während der Kriegsrat anfänglich solchen freiwilligen Helfern gegenüber eine gewisse Reserve bezeugt hatte (Kriegsratsprotokoll: 21. Oktober, § 7, 16, 27. Oktober, § 2, 24), so geht dieser Beschluß des Kriegsrates sowohl nach dem zitierten Obergerichtsentscheid wie nach dem Kriegsratsprotokoll (62) auf die Initiative von Suter zurück.

100 StALU, Personalakten sub Schleuniger: Konzept einer wohl für die Presse bestimmten Erklärung Schleunigers vom 16. Oktober 1847 (vgl. StAAG: Akten E. A., Nr. 1, II B). – Der Inhalt der meist undatierten und unsignierten (!) aargauischen Briefschaften, die bei den Schleunigerschen Beständen des StALU liegen, erlaubt die Feststellung, daß sich dort sonst keine Schriftstücke aus dem entscheidenden Jahre 1847 erhalten haben.

Als besonders interessante Figur muß endlich *Xaver Wiederkehr* erscheinen, von dem das Faktum feststeht, daß er der Organisator und Kommandant des aargauischen Freikorps in sonderbündischen Diensten war. Wir haben über die Gestalt dieses bisher fast nur dem Namen nach bekannten Mannes mancherlei beizubringen vermocht, Entscheidendes bleibt leider auch hier im Dunkel¹⁰¹.

Von all den andern, die wir in den letzten, der akuten Krise vorangehenden Großratssitzungen den Standpunkt der Opposition vertreten sahen, vernehmen wir in der kritischen Zeit nichts. Dokumente, die authentischen Aufschluß über die Volksstimmung im katholischen Aargau gäben, scheinen bis jetzt nicht bekannt geworden zu sein.

Das sind die kargen Feststellungen, die sich zu der von uns aufgeworfenen Frage machen lassen. Weiterzukommen erlaubt die Quellenlage bis jetzt nicht.

So wissen wir denn auch nicht, ob die Petition, die die aargauische Regierung darum bitten sollte, «die katholischen Bürger des Aargaus in dem fraglichen Falle nicht unter die Waffen zu rufen», sie nicht «in dem Krieg gegen ihre Glaubensbrüder verwenden zu wollen», recht hatte, wenn sie ganz *allgemein* davon sprach, daß die katholischen Aargauer einem *Pflichtenkonflikt* ausgesetzt seien, «nämlich zwischen der Pflicht, unserem Gewissen treu und an unseren Glaubensgenossen nicht untreu zu sein und zwischen derjenigen, der gesetzlichen Verbindlichkeit sich zu unterziehen».¹⁰² Und noch weniger ist eine Aussage darüber erlaubt, wie sich die Freiämter, der katholische Aargau überhaupt, verhalten haben möchte, wenn die sonderbündische Offensive vom 12. November 1847 erfolgreich über das Anfangsstadium hinausgekommen wäre.

Doch vielleicht halten wir uns schon zu lange mit Erwägungen über Unsicheres und Unbeweisbares auf. Vor ähnliche Schwierigkeiten gestellt, hat sich Leopold Ranke einmal folgendermaßen geäußert:

101 Den Anhang zu dem vorliegenden Aufsatz «Xaver Wiederkehr. Zur Biographie eines sonderbündischen Freikorpsführers» (Zeitschrift für schweizerische Geschichte 28, 1948, 43–46) glaubten wir beim Abdruck weglassen zu sollen, zumal OTTO MITTLER (Lexikon, 872) um einige wesentliche Schritte über das in diesem Anhang Ausgeführte hinausgekommen ist.

102 Der Wortlaut dieser Petition läßt sich den Beilagen eines Berichtes des Bezirksamtmanns von Baden an die Regierung entnehmen (StAAG: Akten E. A., Nr. 1, II B). – Abdruck (ohne Berücksichtigung der handschriftlichen Korrekturen) bei H. MÜLLER, 262 f.

«Ich habe manches gefunden, wodurch diese Behauptungen bestätigt, nichts, wodurch sie ganz außer Zweifel gesetzt würden. Die letzten Absichten zur Herrschaft aufstrebender oder in ihrer Herrschaft gefährdeter Parteien werden sich schwerlich jemals mit Sicherheit erkennen lassen, bevor sie in dem Erfolg selbst hervortreten.» Und ähnlich: «... nur daran kann etwas liegen, was in allen diesen Fluktuationen wirklich geschah.»¹⁰³

Wirklich geschehen ist in unserem Zusammenhang zweifellos, daß der Aargau die Sonderbundskrise als solche ohne wesentliche Erschütterung überstanden hat und daß die Eidgenossenschaft, welches nun auch die effektiven Ziele des Sonderbundes und ihre Relevanz gewesen sein mögen, sich unter Überwindung einer tödlichen Krise kraftvoll neu konstituiert hat.

In diesen Bereich des Tatsächlichen gehören nun auch die Maßnahmen, die sich den aargauischen Behörden unmittelbar nach der Sonderbundskrise aufdrängten. Mit den kriegsgerichtlichen Verfahren gegen die Mitglieder des Freiämterkorps usw., die mehr als die erste Hälfte des Jahres 1848 in Anspruch nahmen, brauchen wir uns dabei nicht weiter aufzuhalten. Bedeutsamer scheint uns, daß auch die Sonderbundskrise die auf die staatliche und geistespolitische Einheit hinarbeitenden aargauischen Behörden bewogen hat, die Zügel ihrer Staatskirchenpolitik noch straffer anzuziehen.

Im Rechenschaftsbericht der aargauischen Regierung über die Jahre 1847 und 1848 lesen wir: «Weitaus der größte Teil der katholischen Geistlichkeit ... erfaßte gerade in dieser ernsten Zeit ihren hohen Beruf auf würdige und ächt christliche Weise und trug durch Kundgebung ihrer treuen Gesinnung gegen den Staat wesentlich dazu bei, die Bande der Pflicht, des Vertrauens und der Einigkeit zwischen Volk und Obrigkeit zur Erhaltung des Gesamtvaterlandes zu befestigen und dadurch auch unmittelbar die Achtung und das Ansehen der Kirche in den Gemütern des Volkes zu erhöhen; ein Verhalten, welches im Allgemeinen auch der reformierten Geistlichkeit zur Ehre nachgesagt werden darf» (94). Ausnahmeerscheinungen aber kamen vor. Die Ausnahmen lagen darin, daß während der Sonderbundskrise einige aargauische Geistliche dem «Irrwahn, daß die katholische Religion in Gefahr stehe», durch «Mißbrauch der Kanzel und des amtlichen Einflusses» (a. a. O.) Nahrung gegeben

103 LEOPOLD RANKE, *Französische Geschichte*, I, 1852, 222, 228.

hatten. Es war festgestellt worden, daß in Frick ein aushilfsweise beigezogener Kapuziner sich eines «aufreizenden, strafwürdigen Kanzelvortrages» schuldig gemacht hatte, daß es im Freiamt vornehmlich milizpflichtige Bürger von Gemeinden, die durch Konventualen des Klosters Engelberg pastorisiert wurden, waren, die in dem freiwilligen Freiamter-Korps in Luzern Dienst genommen hatten.

Zwei dieser Engelberger Geistlichen wurden «wegen ihres verderblichen Wirkens» «von ihren Stellen entsetzt und in ihr Kloster zurückgewiesen» (a. a. O., 95).

Um sich in Zukunft noch stärker als bisher einer unbedingt staats-treuen Geistlichkeit versichert zu wissen, wurden verschiedene Maßnahmen entweder sofort durchgeführt oder doch ins Auge gefaßt. So wurde auf Antrag des katholischen Kirchenrates durch den Kleinen Rat bereits unterm 4. Oktober 1847 ein allgemeines, die Verfügung vom 30. Januar 1845 auch auf das Fricktal ausdehnendes Verbot erlassen, Kapuziner zu irgendwelcher seelsorgerlichen Aushilfe beizuziehen¹⁰⁴. Zu weiteren Schritten entschloß sich der Kleine Rat auf Antrag einer Großratskommission, deren von Augustin Keller stammender Bericht schon in der Großratssitzung vom 23. Dezember 1847 verlesen und ohne Diskussion einmütig genehmigt worden war. So verfügte der Kleine Rat am 21. Februar 1848¹⁰⁵, «daß von nun an jeder Pfarrgeistliche für aufreizende und ruhestörende Predigten fremder, von ihm angestellter und nicht mit aargauischer Wahlfähigkeit versehener Priester [es handelte sich besonders um sogenannte Gast- oder Ehrenprediger an Feiertagen] persönlich verantwortlich gemacht werden soll». Eine kleinrätliche Verfügung vom 18. Oktober des gleichen Jahres aber gebot, daß jeder kantonsfremde katholische Geistliche, welcher im Aargau eine Anstellung sucht, die aargauische Maturitäts- und Staatsprüfung zu bestehen habe, bevor er zur sogenannten Konkursprüfung zugelassen werden dürfe. Eine weitere Verfügung bestimmte, daß selbst als Vikare nur Priester angestellt werden dürften, die die aargauische Staatsprüfung bestanden hätten¹⁰⁶. Und im Zusammenhang mit solchen Dingen dürfte auch stehen, daß die Frage der Errichtung eines geistlichen Diözesan-

104 Rechenschaftsbericht 1847/48, 97.

105 Die Verfügung findet sich bei den «Akten des Bezirksamts Muri betr. Geistliche des Bez. Muri. Benehmen bezüglich der Sonderbundsangelegenheit» im StAAG.

106 Rechenschaftsbericht 1847/48, 97.

seminars im Jahre 1848 neu in Fluß kam. Doch entschied sich die Regierung dazu, im Blick auf die Errichtung einer eidgenössischen Universität einstweilen zuzuwarten¹⁰⁷.

Das dornigste Gebiet betrat die Regierung mit der auch durch die Schlußfolgerung des zitierten Kommissionsberichtes dringend nahegelegten Absicht, auf Grund der Erfahrungen des Jahres 1847 sämtliche, anderen Korporationen zustehenden Kollaturrechte zu Staatshänden zu erwerben. Indessen entschloß sie sich für ein etwas behutsameres Vorgehen, als es Augustin Keller vorgeschwebt hatte. Sie sah vor, den Vertragsweg einzuschlagen und nur im äußersten Falle die Angelegenheit autonom auf dem Gesetzgebungswege zu regeln. Mochte auch durch den Umschwung in der inneren Schweiz (es handelte sich neben den Engelberger Kollaturen besonders um solche von Luzern und Beromünster) manche Schwierigkeit weggeräumt sein, so bedurfte es doch vieler Jahre, bis man hier an ein Ziel gelangte, bis kein Angehöriger eines Institutes, «über welche bereits die Ereignisse von 1841 im Aargau den Stab gebrochen hatten»,¹⁰⁸ mehr eine aargauische Pfründe versah. Erst im Jahre 1872 war dieses Ziel erreicht¹⁰⁹.

Endlich mag erwähnt werden, daß der Aargau eine Gewähr gegen die «Wiederkehr ähnlicher Verwirrung und ähnlichen Unglücks im Vaterlande» in der «Gründung und Hebung einer guten, sittlich-religiös anregenden und veredelnden Volksschule» sah¹¹⁰. Bei der Diskussion des Hochschulartikels anlässlich der Bundesverfassungsberatungen der Tagsetzung setzte sich Frey-Herosé in Bekämpfung von eidgenössischer Hochschule und Lehrerseminar namens seiner Kommittenten für einen allgemeinen Schulartikel ein, der dem Bunde das «Oberaufsichtsrecht über das gesamte Schulwesen im ganzen Umfange der Eidgenossen-

107 Prot. des aargauischen Kl. R. vom 12. Dezember 1848. – Über diese Fragen orientiert die umfassend dokumentierte Abhandlung von GEORG BONER, *Der Aargau in den Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars der Diözese Basel 1828–1861*. Argovia 66, Aarau 1954.

108 Das Zitat entstammt dem Rechenschaftsbericht 1847/48, 94.

109 Die Engelberger Kollaturen von Abtwil und Auw wurden 1865, diejenige von Sins 1866 abgelöst, die Maria Stein zustehende Kollatur von Wittnau endlich 1872 (HERM. HUBER, *Die Herausgabe der Pfrund- und Kirchengüter an die aargauischen Kirchengemeinden*, 1907, 9; vgl. HERM. HAGENBUCH, *Die katholischen Kollaturen im Aargau seit 1803*. Jur. Diss. Basel 1930, in Maschinenschrift auf der Universitätsbibliothek Basel, 124 ff., 136 ff.

110 Eidgenössische Abschiede 1847, Bd. 2, 31. Januar 1848, 214 f.

schaft» zugesprochen hätte. Er führte aus, daß an eine «glückliche Gestaltung der öffentlichen Zustände in der Schweiz nicht zu denken» sei, «solange gewisse Kantone noch unter dem Einflusse der Priesterherrschaft» stünden und «diese Korporation, welche jeden höheren Geistesaufschwung darniederzuhalten bestrebt sei, einen so bedeutenden Einfluß auf die Volkserziehung habe». Dagegen müsse der Bund unmittelbar einschreiten können¹¹¹.

So sehr also der Aargau die seit 1830 verfolgte kulturpolitische Linie innehielt und deren Segnungen auch dem weiteren Vaterlande zugutekommen lassen wollte, womit im Jahre 1844 mit dem Antrage auf Ausweisung der Jesuiten ein Anfang gemacht worden war, so übersahen doch seine leitenden Staatsmänner auch die spezifischen Anforderungen einer neuen Epoche nicht. Der Bund hat bekanntlich in den ersten Jahren nach 1848 vor allem Fragen der Wirtschafts- und Verkehrspolitik gelöst. Auch die aargauische Regierung wies am Schlusse ihres Rückblickes auf die Jahre 1847 und 1848 darauf hin, daß «auf dem nun errungenen Rechtsboden ... die Verbesserung der materiellen Zustände und des öffentlichen Volkswohlstandes überhaupt vorab als Zeitbedürfnis erkannt und Hauptaufgabe der öffentlichen Verwaltung werden müsse».¹¹²

Zwei aargauische Frühsozialisten

Gustav Siegfried

Gustav Siegfried (26. Juni 1808 bis 3. Dezember 1843 in Zofingen) wuchs auf als Sohn des Rößliwirthes Johann Siegfried (1784–1857), der auch eine Metzgerei und eine Fuhrhalterei betrieb. Der Vater wird als freigebig geschildert. Nicht nur vornehme Gäste, wie 1843 die schweizerische Künstlergesellschaft, beherbergte er, sondern er nahm auf Anregung seiner Söhne auch politische Flüchtlinge, namentlich Polen, gastfrei in seinem Hause auf. Gustav Siegfried weilte 1824/1825 zu seiner kaufmännischen Ausbildung in Neuenburg. In Zofingen, im «Tanner»,

111 Eidgenössische Abschiede 1847, Bd. 4, 14. Juni 1848, 185 f.

112 Rechenschaftsbericht 1847/48, 121.